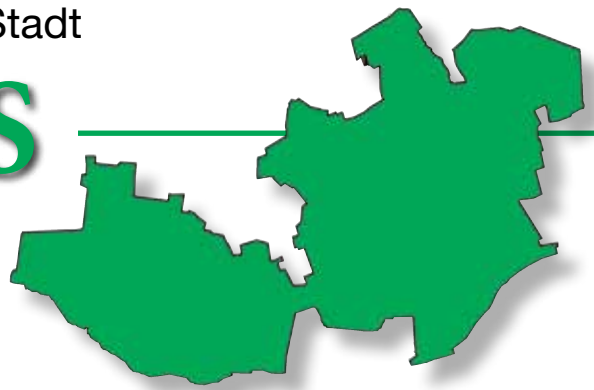


Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt

SÜDLICHES ANHALT



Jahrgang 13 · Nummer 4
Donnerstag, den 14. April 2022

www.suedliches-anhalt.de

***Bunte Eier, Frühlingsduft,
Sonnenschein und Bratendüfte,
heiter Sinn und Festtagsfrieden
sei zu Ostern Ihnen beschieden.***

Im Namen der Stadtverwaltung
und aller Mitarbeiter wünsche ich
Ihnen und Ihrer Familie ein

***frohes
Osterfest***

Ihr

Thomas Schneider
Bürgermeister



Die nächste Ausgabe
erscheint am:
Donnerstag, dem 12. Mai 2022

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Dienstag, der 26. April 2022

Melden Sie sich unter: 034978 265-10, per E-Mail: info@suedliches-anhalt.de

Amtliche Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Südliches Anhalt

Sprechzeiten in den Verwaltungsstellen der Stadt Südliches Anhalt

Verwaltungsstellen

Weißandt-Görlau
Hauptstraße 31
06369 Südliches Anhalt
Tel.: 034978 265-0
Fax: 034978 265-55
E-Mail: info@suedliches-anhalt.de

Gröbzig
Markplatz 1
06388 Südliches Anhalt
Tel.: 034978 265-0
Fax: 034978 265-19

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage bleiben die Verwaltungsgebäude der Stadt Südliches Anhalt bis zum 14.04.2022 für den Besucher-verkehr geschlossen. Nach dem Osterfest, ab dem 19.04.2022, sind die Verwaltungsstellen wieder geöffnet. Ausnahme bildet das Einwohnermeldeamt. Hierfür ist weiterhin eine Terminvereinbarung notwendig.

Für Besucher der Verwaltungsstandorte entfällt die 3G-Regel. Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bleibt bestehen. Auch das Desinfizieren der Hände beim Zutritt hat weiter zu erfolgen.

Eine Übersicht zur Erreichbarkeit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden Sie auf der Homepage der Stadt Südliches Anhalt (Stadt+Verwaltung/Struktur). Die Stadtverwaltung erreichen Sie außerdem zu den Öffnungszeiten unter der Tel.-Nr. 034978 265-0 bzw. per E-Mail unter info@suedliches-anhalt.de. Aktuelle Informationen finden Sie jederzeit unter www.suedliches-anhalt.de.

Ortsvorsteher, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister

Büro und Sprechzeiten

Ortschaft	Ortsvorsteher, Ortsbürgermeister/-in	Büro	Sprechzeiten	Telefon/E-Mail
Edderitz	Annelie Fiedler	Leninplatz 8, OT Edderitz	jeden 3. Dienstag im Monat: 16.00 - 18.00 Uhr	Tel.: 034976 32104
Fraßdorf	Ralf Moritz	Alte Siedlung 16, OT Fraßdorf	nach Vereinbarung	Tel.: 0157 56434382
Glauzig	Mathias Zemski	Dorfstraße 38, OT Glauzig	nach Vereinbarung	Tel.: 0178 2380107
Görzig	Swen Meyer	Am Anger 1, OT Görzig	nach kurzfristiger Vereinbarung, nach 17.00 Uhr	Tel.: 034975 18309
Gröbzig	Dirk Honsa	Marktplatz 1, OT Gröbzig	jeden 1. und 3. Dienstag von 17.00 - 18.00 Uhr	
Großbadegast	Arno Reinsdorf	Am Stangenteich 1, OT Großbadegast (Kulturzentrum)	jeden 3. Donnerstag im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung	Tel.: 0175 9621442 E-Mail: Kuni.Reinsdorf@t-online.de
Hinsdorf	Hans-Rainer Homann	Bauernreihe 7, OT Hinsdorf	nach Vereinbarung	Tel.: 0157 81807241
Libehna	Matthias Schütz	Mühlenstraße 13, OT Libehna	nach Vereinbarung	Tel.: 01577 4009228 E-Mail: ma-schuetz@web.de
Maasdorf	Andreas Böhme	Dorfstraße 27, OT Maasdorf	nach Vereinbarung	Tel.: 0163 2511886 E-Mail: Andreas.Boehme@vb-select.de
Meilendorf	Silke Ziehm	Meilendorfer Straße 16, OT Meilendorf	nach Vereinbarung	Tel.: 0157 85306666
Piethen	Waldemar Stary	Dorfstraße 21, OT Piethen	nach Vereinbarung	Tel.: 0177 6251985
Prosigk	Olaf Feuerborn	Lindenstraße 15a, OT Prosigk	nach Vereinbarung	Tel.: 0151 40164349
Quellendorf	Doris Zimmermann	Schulstraße 16, OT Quellendorf	nach Vereinbarung	Tel.: 034977 21423 u. 0170 9490838
Radegast	Jörn Mozdzanowski	Marktplatz 1, OT Radegast	Die aktuellen Sprechzeiten entnehmen Sie bitte dem Schaukasten am Rat- haus oder Termin nach Vereinbarung.	Tel.: 0171 8541013 E-Mail: modze@t-online.de
Reinsdorf	Rainer Poppe	Friedensstraße 7, OT Reinsdorf	nach Vereinbarung	Tel.: 0176 63802368
Reupzig	Heike Rumrich	Dorfstraße 56a, OT Reupzig	nach Vereinbarung	Tel.: 034977 21592
Riesdorf	Anke Schadewald	Dorfstraße 7, OT Riesdorf	nach Vereinbarung	Tel.: 034978 22645
Scheuder	Norman Tarnow	Lausigker Straße 41 OT Lausigk	nach Vereinbarung	Tel.: 0160 4474742
Trebichau a. d. Fuhne	Carsten Bartz	Dorfstraße 2, OT Hohnsdorf	nach Vereinbarung	Tel.: 034975 21657
Weißandt- Görlau	Burkhard Bresch	Hauptstraße 31, OT Weißandt-Görlau (Haus 1, Zi. 211)	jeden Dienstag von 16.00 - 18.00 Uhr	Tel.: 034978 30685
Werdershäusen	Thorsten Breitschuh	Gröbziger Straße 15, OT Werdershäusen	nach Vereinbarung	Tel.: 034976 383936
Wieskau	Peter Leiser	An der Gemeinde 5, OT Wieskau	nach Vereinbarung	Tel.: 034976 21272
Wörbzig	Hubert Schüppel	Schulstraße 9, OT Wörbzig	nach Vereinbarung	Tel.: 034976 26426 u. 0178 1314468
Zehbitz	Reinhard Ulrich	Dorfstraße 40, OT Zehbitz	nach Vereinbarung	Tel.: 0177 2598712

Schiedsstelle der Stadt Südliches Anhalt

Sprechzeiten: jeden 1. Dienstag im Monat
von 16.00 – 18.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung über
die Tel.-Nr. 034978 26522

Ort: Haus 2, Erdgeschoss, Zimmer 109,
Weißandt-Görlzau, Hauptstraße 31,
06369 Südliches Anhalt

Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 19.04.2022, 19:00 Uhr**, findet im Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr der Ortschaft Weißandt-Görlzau eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ordnungs-, Feuerwehr- und Umweltausschusses unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage statt.

Auf Grund der aktuellen Situation wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung der Sitzung nur unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen stattzufinden hat. Das Konzept des Stadtrates der Stadt Südliches Anhalt zur Durchführung von Präsenzsitzungen ist zu beachten, sofern eine landesweite pandemische Notlage gem. § 161 Abs. 2 Satz 2 bis 4 KVG LSA oder die Feststellung einer Notlage nach § 56a Abs. 1 Satz 2 KVG LSA gegeben ist.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Besichtigung des Gerätehauses
5. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
6. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung/en
7. Information des Vorsitzenden (öffentlicher Teil)
8. Einwohnerfragestunde
- 9. Beratung der öffentlichen Vorlagen:**
- 9.1. Vertrag über die Nutzung von Flächen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen
10. Anfragen und Anregungen der Mitglieder (öffentlicher Teil)
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

12. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
13. Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung/en
14. Information des Vorsitzenden (nichtöffentlicher Teil)
15. Anfragen und Anregungen der Mitglieder (nichtöffentlicher Teil)
16. Schließung der Sitzung

gez. Schütz

Vorsitzender des Ordnungs-, Feuerwehr- und Umweltausschusses

Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 26.04.2022, 18:00 Uhr**, findet im Sport- und Kulturzentrum der Stadt Südliches Anhalt OT Weißandt-Görlzau, 06369 Südliches Anhalt eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Bau-, Industrie-, Landwirtschafts- und Gewerbeförderungsausschusses unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage statt.

Auf Grund der aktuellen Situation wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung der Sitzung nur unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen stattzufinden hat. Das Konzept des Stadtrates der Stadt Südliches Anhalt zur Durchführung von Präsenzsitzungen ist zu beachten,

sofern eine landesweite pandemische Notlage gem. § 161 Abs. 2 Satz 2 bis 4 KVG LSA oder die Feststellung einer Notlage nach § 56a Abs. 1 Satz 2 KVG LSA gegeben ist.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung/en
7. Information des Vorsitzenden (öffentlicher Teil)
8. Einwohnerfragestunde
- 9. Beratung/Beschlussfassung der öffentlichen Vorlagen:**
- 9.1. Beschlussfassung zur Daseinsvorsorge & Infrastruktur unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit für die Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit der Brückenbauwerke der Stadt Südliches Anhalt
- 9.2. 4. Änderung der Gewässerumlagesatzung
- 9.3. Stellungnahme der Stadt Südliches Anhalt im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz für das Vorhaben „wesentliche Änderung: Erhöhung der Kapazität“ im Ortsteil Edderitz der Stadt Südliches Anhalt
- 9.4. Vertrag über die Nutzung von Flächen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen
- 9.5. Beschluss über die Billigung und Auslegung des Entwurfs des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 01/20 „An der Radegaster Straße“ der Stadt Südliches Anhalt, Ortsteil Görzig
10. Anfragen und Anregungen der Mitglieder (öffentlicher Teil)
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

12. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
13. Feststellung des Mitwirkungsverbot
14. Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung/en
15. Information des Vorsitzenden (nichtöffentlicher Teil)
- 16. Beratung/Beschlussfassung der nichtöffentlichen Vorlagen:**
- 16.1. Vergabe einer Bauleistung - Erneuerung der Heizungsanlage in der Kindertagesstätte im OT Görzig
- 16.2. Vergabe - Leistungsphasen 5 - 8 nach HOAI, Anbau Speiseraum Schule Quellendorf
- 16.3. Vergabe - Planungsleistungen für den barrierefreien Umbau im Freizeitzentrum (DGH) Radegast
- 16.4. Vergabe - Planungsleistungen für den Umbau der Sanitäranlagen und behindertengerechte Ertüchtigung in der Grundschule Radegast
- 16.5. Vergabe - Errichtung eines Löschwasserbrunnens im OT Quellendorf, Sperrlingslust
17. Anfragen und Anregungen der Mitglieder (nichtöffentlicher Teil)
18. Schließung der Sitzung

gez. Dr. Zschoche

Vorsitzender des Bau-, Industrie-, Landwirtschafts- und Gewerbeförderungsausschusses

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, dem 27.04.2022, 18:00 Uhr**, findet im Gemeindezentrum Weißandt-Görlzau, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt OT Weißandt-Görlzau, eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage statt.

Auf Grund der aktuellen Situation wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung der Sitzung nur unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen stattzufinden hat. Das Konzept des Stadtrates der Stadt Südliches Anhalt zur Durchführung von Präsenzsitzungen ist zu beachten, sofern eine landesweite pandemische Notlage gem. § 161 Abs. 2 Satz 2 bis 4 KVG LSA oder die Feststellung einer Notlage nach § 56a Abs. 1 Satz 2 KVG LSA gegeben ist.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung/en
7. Information des Vorsitzenden (öffentlicher Teil)
8. Einwohnerfragestunde
9. **Beratung/Beschlussfassung der öffentlichen Vorlagen:**
 - 9.1. 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser (Gebührensatzung)
 - 9.2. 4. Änderung der Gewässerumlagesatzung
 10. Anfragen und Anregungen der Mitglieder (öffentlicher Teil)
 11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

12. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
13. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
14. Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung/en
15. Information des Vorsitzenden (nichtöffentlicher Teil)
16. **Beratung/Beschlussfassung der nichtöffentlichen Vorlagen:**
 - 16.1. Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Maasdorf, Flur 1, Flurstück 1032
 - 16.2. Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Edderitz, Flur 2, Flurstücke 404 tlw., 405/31 tlw, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121 und 1122
 - 16.3. Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Gnetsch, Flur 1, Flurstück 1111
 - 16.4. Vergabe einer Bauleistung - Erneuerung der Heizungsanlage in der Kindertagesstätte im OT Görzig
 - 16.5. Vergabe - Leistungsphasen 5 - 8 nach HOAI, Anbau Speiseraum Schule Quellendorf
 - 16.6. Vergabe - Planungsleistungen für den barrierefreien Umbau im Freizeitzentrum (DGH) Radegast
 - 16.7. Vergabe - Planungsleistungen für den Umbau der Sanitäranlagen und behindertengerechte Ertüchtigung in der Grundschule Radegast
 - 16.8. Vergabe - Errichtung eines Löschwasserbrunnens im OT Quellendorf, Sperrlingslust
 17. Anfragen und Anregungen der Mitglieder (nichtöffentlicher Teil)
 18. Schließung der Sitzung

gez. *Schneider*

Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 28.04.2022, 17:00 Uhr**, findet in der Grundschule „Käthe Kollwitz“, Schulstraße 5, Quellendorf, 06386 Südliches Anhalt eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage statt.

Auf Grund der aktuellen Situation wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung der Sitzung nur unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen stattzufinden hat. Das Konzept des Stadtrates der Stadt Südliches Anhalt zur Durchführung von Präsenzsitzungen ist zu beachten, sofern eine landesweite pandemische Notlage gem. § 161 Abs. 2 Satz 2 bis 4 KVG LSA oder die Feststellung einer Notlage nach § 56a Abs. 1 Satz 2 KVG LSA gegeben ist.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Besichtigung der Grundschule
5. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
6. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung/en
7. Information des Vorsitzenden (öffentlicher Teil)
8. Einwohnerfragestunde
9. **Beratung der öffentlichen Vorlagen:**
 - 9.1. Beratung über die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vereinen, Gruppen, Verbänden und Organisationen in der Stadt Südliches Anhalt für das Jahr 2022
 10. Anfragen und Anregungen der Mitglieder (öffentlicher Teil)
 11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

12. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
13. Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung/en
14. Information des Vorsitzenden (nichtöffentlicher Teil)
15. Anfragen und Anregungen der Mitglieder (nichtöffentlicher Teil)
16. Schließung der Sitzung

gez. *Zahradnik*

Vorsitzender des Kultur- und Sozialausschusses

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, dem 04.05.2022, 19:00 Uhr**, findet im Sport- und Kulturzentrum der Stadt Südliches Anhalt, OT Weißandt-Görlzau, 06369 Südliches Anhalt eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage statt.

Auf Grund der aktuellen Situation wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung der Sitzung nur unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen stattzufinden hat. Das Konzept des Stadtrates der Stadt Südliches Anhalt zur Durchführung von Präsenzsitzungen ist zu beachten, sofern eine landesweite pandemische Notlage gem. § 161 Abs. 2 Satz 2 bis 4 KVG LSA oder die Feststellung einer Notlage nach § 56a Abs. 1 Satz 2 KVG LSA gegeben ist.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung/en
7. Bericht der Stadtratsvorsitzenden über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Bericht des Bürgermeisters
9. Einwohnerfragestunde
10. Bericht aus Verbänden
- 11. Beratung/Beschlussfassung der öffentlichen Vorlagen:**
 - 11.1. 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser (Gebührensatzung)
 - 11.2. Beratung zu drei Anträgen von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Stadt Südliches Anhalt
 - 11.3. Abberufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Quellendorf
 - 11.4. Annahme und Verwendung von Spenden
 - 11.5. Beschlussfassung zur Daseinsvorsorge & Infrastruktur unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit für die Standortsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit der Brückenbauwerke der Stadt Südliches Anhalt
 - 11.6. Nutzungsvereinbarung für Raum 1 und 2 im 1. OG in der Köthener Straße 1, in Gröbzig, zzgl. Nutzungsrecht Versammlungsraum=Küche, Walkhoffring 1, für den Anglerverein 76 Gröbzig e.V.
 - 11.7. Nutzungsvereinbarung für Raum 5 bis 8 im 1. OG in der Köthener Str. 1, in Gröbzig, zzgl. Nutzungsrecht Versammlungsraum=Küche, Walkhoffring 1, für die Interessengemeinschaft „IG Historisches Handwerk“
 - 11.8. 4. Änderung der Gewässerumlagesatzung
 - 11.9. Abberufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Scheuder
 - 11.10. Vertrag über die Nutzung von Flächen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen
 - 11.11. Beschluss über die Billigung und Auslegung des Entwurfs des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 01/20 „An der Radegaster Straße“ der Stadt Südliches Anhalt, Ortsteil Görzig
 - 11.12. Annahme und Verwendung von Spenden
12. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

14. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
15. Feststellung des Mitwirkungsverbot
16. Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung/en
17. Bericht des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
- 18. Beratung/Beschlussfassung der nichtöffentlichen Vorlagen:**
 - 18.1. Vergabe - Leistungsphasen 5 - 8 nach HOAI, Anbau Speiseraum Schule Quellendorf
 19. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
 20. Schließung der Sitzung

gez. Rinke

Vorsitzende des Stadtrates

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Südliches Anhalt am 23.02.2022 wurde folgender Beschluss gefasst

Beschlussnummer	Beschluss über ...
EGSA-HF-01-01/2022	den Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Radegast, Flur 3, Flurstück 334

In der Sitzung des Bau-, Industrie-, Landwirtschafts- und Gewerbeförderungsausschusses der Stadt Südliches Anhalt am 22.03.2022 wurde folgender Beschluss gefasst

Beschlussnummer	Beschluss über ...
EGSA-BIA-01-02/2022	Stellungnahme der Stadt Südliches Anhalt gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Bauvorhaben „Errichtung Einfamilienhaus mit Garage, hier: Antrag auf Befreiung“ im Ortsteil Körnitz der Stadt Südliches Anhalt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Südliches Anhalt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadt Südliches Anhalt folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 02.03.2022 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 21.707.900 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 21.434.700 EUR
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 20.133.300 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 18.870.800 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.905.700 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.657.400 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 600.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 2.614.900 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 350 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v.H.

Stadt Südliches Anhalt, den 24.03.2022



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Die kommunalaufsichtliche Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erfolgte am 23.März 2022 AZ 15/15 21 10-377-HH2022/Hei wie folgt:

„Von einer Beanstandung des Beschlusses der Stadt Südliches Anhalt über die Haushaltssatzung 2022 (Beschluss-Nr. EGSA-SR-09-02/2022) vom 02.03.2022 wird abgesehen“.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 19.04.2022 bis 27.04.2022 im Verwaltungsgebäude der Stadt Südliches Anhalt, Weißandt-Gölzau, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt, Zimmer 213 während der Dienststunden

- | | |
|------------|--|
| Montag | 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr |
| Dienstag | 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 9.00 bis 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 bis 12.00 Uhr |

öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie für die Einsichtnahme vorher telefonisch einen Termin unter der Rufnummer 034978 26540.

Stadt Südliches Anhalt, den 24.03.2022



Bezeichnung	Ausfertigung	Beschlussfassung Stadtrat	Bekanntmachung Amtsblatt	Inkrafttreten
Feuerwehrsatzung	08.11.2010	27.10.2010	23/2010 18.11.2010	19.11.2010
Feuerwehrsatzung (Neufassung)	02.12.2021	02.03.2022	04/2022 14.04.2022	15.04.2022

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung am 02.03.2022 die folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt beschlossen:

§ 1

Aufbau und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Stadt Südliches Anhalt unterhält zur Erledigung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistung unter Beachtung ihrer territorialen Gegebenheiten eine Freiwillige Feuerwehr (FF) als rechtlich unselbständige, gemeindliche und öffentliche Einrichtung.

Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Stadt Südliches Anhalt“.

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- | | | |
|-------------|-------------|-----------------|
| a) Edderitz | b) Fraßdorf | c) Glauzig |
| d) Gnetsch | e) Görzig | f) Großbadegast |
| g) Gröbzig | h) Hinsdorf | i) Libehna |

- | | | |
|----------------------|-------------|------------------------------|
| j) Maasdorf | k) Piethen | l) Prosigk |
| m) Quellendorf | n) Radegast | o) Reupzig |
| p) Riesdorf | q) Scheuder | r) Trebbichau
a. d. Fuhne |
| s) Weißandt - Gölzau | t) Wieskau | u) Wörbzig |
| v) Zehbitz | w) Zehmitz | |

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Südliches Anhalt untersteht dem Bürgermeister der Stadt Südliches Anhalt. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrlleiters bzw. seiner Vertretung.

(3) Der Stadtwehrlleiter und seine Stellvertreter tragen ein Ärmelabzeichen mit dem Schriftzug „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt“ und dem Wappen der Stadt.

Die übrigen Mitglieder der FF tragen Ärmelabzeichen mit dem Schriftzug „Freiwillige Feuerwehr“, dem Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr und dem Wappen der jeweiligen Ortschaft.

(4) Der Stadtwehrlleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrlleiter bzw. deren Vertretung.

(5) Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Südliches Anhalt ist unter Beachtung des Brandschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, der Verordnung und Erlasse personell und materiell leistungsfähig auszustatten.

Die notwendige Ausrüstung (Fahrzeuge und Geräte) sowie die Anzahl der zu besetzenden Funktionen sind durch eine Risiko-

analyse zu ermitteln. Die Risikoanalyse ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig und anlassbezogen fortzuschreiben. Anhand der Ergebnisse der Risikoanalyse stellt der Stadtrat den Bedarf für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung (Brandschutzbedarf) fest.

(6) Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Südliches Anhalt gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
4. Kinderabteilung
5. Musikabteilung

§ 2

Leitung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt wird vom Stadtwehrleiter geleitet. Zur Leitung und im Vertretungsfall stehen dem Stadtwehrleiter zwei Stellvertreter zur Verfügung.

(2) Die Stellvertreter unterstützen den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Stadtwehrleiter bestimmt die Aufgaben der Stellvertreter. Diese sollen in die Sachgebiete Vorbeugender Brandschutz/Einsatzplanung, Aus- und Weiterbildung sowie Ausrüstung und Technik gegliedert sein. Näheres wird durch eine Dienstanweisung für den Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Südliches Anhalt geregelt.

(3) Zur Stadtwehrleitung gehören weiterhin der Stadtjugendwart und der Stadtgerätewart.

(4) In den Ortsfeuerwehren sind ein Ortswehrleiter und ein stellvertretender Ortswehrleiter zu berufen. Diese sind dem Stadtwehrleiter unterstellt.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr nimmt die der Stadt Südliches Anhalt obliegenden Aufgaben des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes, der Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen nach dem Brandschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wahr.

Hierzu gehört auch die Gestellung von Brandsicherheitswachen. Die Freiwillige Feuerwehr kann darüber hinaus nach Entscheidung des Stadtwehrleiters zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.

Ein Rechtsanspruch auf eine solche Hilfeleistung besteht nicht. Diese Hilfeleistungen sind kostenpflichtig. Näheres regelt die Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 4

Berufung und Aufgaben des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter sowie ihrer Stellvertreter

(1) Der Stadtwehrleiter der Stadt Südliches Anhalt und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren der Stadt Südliches Anhalt für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Vollendet der Stadtwehrleiter oder seine Stellvertreter innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt. Der Vorschlag für den Stadtrat erfolgt dann auf Grund einer Wahl der anwesenden Ortswehrleiter in einer Ortswehrleiterversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt. Für das Wahlverfahren gilt § 56 Abs. 3 bis 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, dass das älteste anwesende Mitglied zieht. Der Stadtwehrleiter darf nicht gleichzeitig Ortswehrleiter sein. Soweit kein Ortswehrleiter oder stellvertretender Ortswehrleiter vorhanden ist, kann der Stadtwehrleiter übergangsweise als Ortswehrleiter eingesetzt werden.

(2) Die Ortswehrleiter der Stadt Südliches Anhalt sowie die stellvertretenden Ortswehrleiter werden auf Vorschlag der Mitglieder im Einsatzdienst der jeweiligen Ortsfeuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Der Vorschlag für den Stadtrat erfolgt dann auf Grund einer Wahl in einer Mitgliederversammlung durch die Mitglieder im Einsatzdienst der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Abs. 1 Satz 4 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Der Stadt- bzw. die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter müssen für die Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet und Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr sein. Die Vorschriften der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF) vom 23. September 2005 (GVBl. LSA S. 640) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Die Aufgaben sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienstanweisung zu erfüllen.

(4) Die Entschädigung des Stadtwehrleiters bzw. der Ortswehrleiter, ihrer Stellvertreter, der Jugendfeuerwehrwarte und der Gerätewarte erfolgt nach der Satzung der Stadt Südliches Anhalt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst

(1) Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehren können Personen sein, die entweder Einwohner der Stadt Südliches Anhalt sind oder regelmäßig für den Einsatz- und Übungsdienst zur Verfügung stehen, die für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet sind und das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen.

(2) Zur Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst gehören ferner die Mitglieder die im Führungsdienst, im technischen Dienst sowie in der Nachwuchsarbeit für die Stadtfeuerwehr bzw. für die Ortsfeuerwehren tätig sind.

(3) Es besteht die Möglichkeit, dass aktive Kameraden bzw. Kameradinnen anderer Feuerwehren Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt werden, die nicht Einwohner der Stadt Südliches Anhalt sind (Zweitmitgliedschaft). Diesbezüglich sind dann entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 6

Alters- und Ehrenabteilung

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Altersabteilung. Werden sie vor Vollendung des 67. Lebensjahres dienstunfähig, können sie in die Altersabteilung aufgenommen werden.

Mitgliedern der Altersabteilung wird das Recht zum Tragen der Dienstuniform mit dem zuletzt verliehenen Dienstgradabzeichen auch nach dem Ausscheiden aus dem Einsatzdienst zuerkannt. Funktionszeichen sind abzulegen.

(2) Besonders verdienstvolle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können auf Vorschlag des Stadtwehrleiters vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr in die Ehrenabteilung aufgenommen werden. In die Ehrenabteilung können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt beigetragen haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr nach vorheriger Anhörung des Stadtwehrleiters.

(3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen der Stadt-/Ortsfeuerwehr ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(4) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Mitgliedern dieser Abteilung der Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit der Ja- und Neinstimmen gewählt.

(5) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können auf Vorschlag des Stadtwehrleiters nach Entscheidung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr bei der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr und zur Unterstützung des Dienstgeschehens in der Jugendfeuerwehr eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 zu machen.

§ 7**Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen Jugendfeuerwehr der Stadt Südliches Anhalt. Der jeweilige Ortsteilname ist anzuhängen.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Südliches Anhalt ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr jeweils der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter und Ortswehrleiter, die sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedienen. Dieser hat über eine Laufbahnausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr verfügen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden vom Stadtwehrleiter vorgeschlagen und nach vorheriger Anhörung des Ortswehrleiters vom Bürgermeister in ihrer Funktion eingesetzt.
- (5) Die Vorschläge zur Besetzung der Funktion des Stadtjugendfeuerwehrwartes erfolgen durch den Stadtwehrleiter. Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehr wählen aus den Vorschlägen. Die Übertragung der Funktion wird vom Bürgermeister vorgenommen.
- (6) Über den Ausschluss eines Angehörigen der Jugendabteilung entscheidet nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes und des Ortswehrleiters der Stadtwehrleiter.

§ 8**Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr)**

- (1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Löschbären Stadt Südliches Anhalt“. Der jeweilige Name der Ortsfeuerwehr ist anzufügen.
- (2) Mitglied der Kinderfeuerwehr der Stadt Südliches Anhalt kann werden, wer das sechste Lebensjahr vollendet hat. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr haben. Für die Mitgliedschaft ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten Voraussetzung.
- (3) Mitglieder der Kinderfeuerwehr werden mit Vollendung des 10. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen, soweit die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr dürfen nur an der für sie vorgesehenen Beschäftigung teilnehmen.

Dies sind zum Beispiel:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Besichtigung von Feuerwehrgerätekäusern und Feuerwehrmuseen
- Kinobesuche
- Brandschutz- und Verkehrserziehung

(5) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr jeweils der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des Stadtwehrleiters und des Ortswehrleiters. Diese bedienen sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Kinderfeuerwehrwartes.

§ 9**Musikabteilung**

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Feuerwehrchor der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Südliches Anhalt“.
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer durch die Leitung der Abteilung zu erstellenden Ordnung.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines Leiters der Musikabteilung bedient.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern in die Musikabteilung, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter, dem Ortswehrleiter und dem Leiter der Musikabteilung.

§ 10**Ehrungen und Jubiläen**

- (1) Besondere und hervorragende Leistungen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bei der Verhinderung und Bekämpfung von Schadensfeuern, bei der Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder beim Einsatz im Katastrophenfall sind angemessen zu würdigen. Entsprechende Vorschläge werden vom jeweiligen Ortswehrleiter über den Stadtwehrleiter dem Träger der Feuerwehr unterbreitet.
- (2) Bei der Verleihung nachfolgender Auszeichnungen sind von der Stadt Südliches Anhalt folgende finanzielle Zuwendungen zu gewähren:
- | | |
|---|-------------|
| a) Feuerwehrspange | 50,00 Euro |
| b) Silbernes Brandschutz- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen am Bande Stufe 1 | 100,00 Euro |
| c) Goldenes Brandschutz- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen am Bande Stufe 2 | 200,00 Euro |
| d) Goldenes Brandschutz- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen als Steckkreuz Stufe 3 | 300,00 Euro |
- (3) Der Bürgermeister ehrt auf Vorschlag des Stadtwehrleiters die langjährige aktive Mitarbeit von Mitgliedern in der FF der Stadt Südliches Anhalt mit der Dienstzeitanstecknadel. Der Ortswehrleiter wird zuvor angehört.

Für die langjährige aktive Dienstzeit in der Einsatzabteilung werden weiterhin folgende Zuwendungen gewährt:

- 10 Jahre aktiver Dienst 50,00 Euro
- 20 Jahre aktiver Dienst 100,00 Euro
- 30 Jahre aktiver Dienst 200,00 Euro
- 40 Jahre aktiver Dienst 300,00 Euro
- 50 Jahre aktiver Dienst 400,00 Euro

Langjährige aktive Dienstzeit bemisst sich nach § 12 Absatz 2 dieser Satzung. Dienstzeiten in der Jugendfeuerwehr werden angerechnet.

(4) Die aus den Absätzen 2 und 3 entstehenden Kosten sind durch die Stadtwehrleitung bzw. durch die Ortswehrleiter bei der Haushaltsplanung anzumelden.

(5) Personen, die sich um das Brandschutzwesen der Stadt Südliches Anhalt verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Stadtrat auf Vorschlag des Stadtwehrleiters.

§ 11**Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr**

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des betreffenden Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied im Einsatzdienst durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 12**Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines von den Ortswehrleitern zu erarbeitenden und dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu bestätigendem Dienstplanes.

(2) Als Dienst in der Feuerwehr gilt insbesondere:

- Lösung von Einsatzaufgaben nach dem Brandschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt als Mitglied im Einsatzdienst der Feuerwehr;
- Ableistung von Brandsicherheitswachen;
- Erledigung von übertragenen Aufgaben und Funktionen;
- Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes;
- Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Orts-, Stadt-, Landkreis- und Landesebene;
- Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gem. Abs. 1 ausgewiesen sind;
- Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene sowie in den Verbänden der Feuerwehr.

(3) Als Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr gilt nicht die Beteiligung eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr am Leben eines Feuerwehrvereins oder anderer Interessengemeinschaften, die auf Bürgerinitiativen beruhen.

(4) Jedes Mitglied hat die ihm von dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausrüstung und der sonstigen Ausrüstung sind unverzüglich anzuzeigen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann der Träger der Freiwilligen Feuerwehr den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

§ 13**Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die rechtliche Grundlage bildet die Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren (AusbVO FF) vom 29. Februar 2000 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. November 2014 (GVBl. LSA S. 452).

(2) Die Aus- und Fortbildung auf Stadtebene (Standortausbildung) ist von fachlich befähigten Personen, die mindestens die Gruppenführerausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, durchzuführen. Personen, die über eine Ausbildung verfügen, die spezielle Zielstellungen der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entspricht, können nach Zustimmung des Stadtwehrleiters einbezogen werden.

(3) Für die weitergehende Aus- und Fortbildung auf Kreis und Landesebene haben die Ortswehrleiter den Bedarf der Ortsfeuerwehren zu ermitteln und über den Stadtwehrleiter dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.

Der Besuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Feuerwehr unterliegt grundsätzlich der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

(4) Den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr soll Gelegenheit gegeben werden, an dem für sie durch den Jugendfeuerwehrwart angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilzunehmen.

§ 14**Mitgliederversammlung**

(1) Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren sind zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne von § 12 Abs. 1 und 2 zu machen. Sie besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) In Abstimmung mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr findet in den Ortsfeuerwehren mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung statt, die vom Ortswehrleiter geführt wird. Sollte kein Ortswehrleiter vorhanden sein, ist die Mitgliederversammlung vom Stadtwehrleiter oder vom Bürgermeister zu führen.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Ortswehrleiter bzw. Stadtwehrleiter oder Bürgermeister einberufen. Sie müssen innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen es verlangt. Ort, Zeit und Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern durch den Ortswehrleiter bekanntzugeben.

(4) Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder der Stadtwehrleiter dies verlangt.

(5) Insbesondere dient die Mitgliederversammlung

- a) der Bekanntgabe von Personalveränderungen, der Vornahme der Übertragung von Funktionen und entsprechenden Dienstgraden der Feuerwehr, dem Ausspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr;
- b) der Darlegung des Tätigkeitsberichtes des Ortswehrleiters;
- c) der Aussprache zum Tätigkeitsbericht des Ortswehrleiters;
- d) dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Feuerwehr;
- e) den Vorschlag über die Berufung von Ehrenmitgliedern;
- f) dem Vorschlag über den Ausschluss von Mitgliedern im Einsatzdienst und den Ausschluss von Mitgliedern anderer Abteilungen;
- g) den durch Wahl zu ermittelndem Vorschlag des Ortswehrleiters und stellvertretenden Ortswehrleiter gegenüber dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr.

(6) Stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte der jeweiligen Feuerwehr. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt. Es kann in Personalangelegenheiten auch offen abgestimmt werden, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür sind und keiner widerspricht. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(8) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten für die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt entsprechend.

§ 15**Wehrleiterdienstberatungen**

(1) Wehrleiterdienstberatungen sind nach dienstlicher Notwendigkeit, jedoch mindestens einmal im Quartal durchzuführen. Die Einladung erfolgt durch den Stadtwehrleiter bzw. seine Stellvertreter.

(2) Einzuladende Teilnehmer sind die Mitglieder der Stadtwehrleitung, der Bürgermeister oder Fachbereichsleiter des Sachgebietes Brandschutz bzw. ein Vertreter dieser beiden Personen sowie die Ortswehrleiter bzw. einem Vertreter der Ortsfeuerwehr.

(3) Der Stadtwehrleiter hat eine Wehrleiterdienstberatung einzuladen, wenn es mindestens ein Viertel der Ortswehrleiter unter Angabe mindestens eines Beratungspunktes verlangt.

§ 16**Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet durch Austritt, durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Südliches Anhalt, durch Ausschluss oder durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit.

(2) Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum nächsten Quartalsbeginn erklärt werden. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden. Dieser nimmt die Abberufung vor.

(3) Für die Abberufung der Mitglieder im Einsatzdienst gilt die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 23. September 2005 (GVBl. LSA S. 640) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche nach Wirksamwerden des Ausscheidens Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände unaufgefordert zurückzugeben. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr bestätigt dem ausgeschiedenen Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände. Dem ausscheidenden Mitglied wird weiterhin ein Dienstzeugnis für ehrenamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt ausgestellt. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem ausscheidenden Mitglied.

§ 17

Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und nach Anhörung des jeweiligen Ortswehrleiters eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme vor dem Bürgermeister zu geben.

(2) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen mit Begründung und Rechtsbehelf versehenen Bescheid, aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- Eigentumsdelikten, auch im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben;
- Störung des Lebens der öffentlichen Gemeinschaft;
- unkameradschaftlichem Verhalten im Dienst;
- grobem Vergehen gegen andere Angehörige der Feuerwehr im Dienst oder außer Dienst;
- fortgesetzte Nachlässigkeit beim Befolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen;
- häufiges unentschuldigtes Fehlen beim Dienst und zu Einsetzen;
- Anstiftung anderer Angehöriger der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen oder Weisungen;
- wiederholter Dienstunfähigkeit durch Alkoholkonsum oder Drogenkonsum;
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Fahrzeugen und Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen;
- wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen der Führungskräfte der Feuerwehr;
- Schädigung des Ansehens der Feuerwehr durch das Verhalten im Privatleben, sofern daraus eine strafrechtliche Würdigung (Verurteilung) erfolgt

(4) Werden durch Handlungen von auszuschließenden Angehörigen der Feuerwehr dem Träger der Feuerwehr Schäden oder

Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Das gilt auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wenn ein Ausschluss aus der Feuerwehr nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Bürgermeister.

(5) Mit dem Ausschluss eines zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten ist eine nochmalige Verpflichtung entsprechend § 11 dieser Satzung zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.

§ 18

Versorgung der Einsatzkräfte

(1) Die Kräfte, die an Einsätzen, an zentralen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder an Übungen im Brandschutz teilnehmen, haben grundsätzlich einen Anspruch auf Versorgung (Essen und Getränke), sofern von Amtswegen keine Versorgung erfolgt.

(2) Die Versorgung der Einsatzkräfte der Feuerwehr während des Einsatzes oder der Übung erfolgt auf Anweisung des jeweiligen Einsatzleiters bzw. Übungsleiters.

(3) Soweit bei zentralen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Brandschutz kein Anspruch auf Zahlung vom Verpflegungsgeldern nach dem Bundesreisekostengesetz besteht, können die Kosten für Verpflegung wie folgt abgerechnet werden:

- bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden max. 14,00 Euro
- bei Abwesenheit von mehr als 24 Stunden max. 28,00 Euro

§ 19

Schadenersatz

Sach- und Personenschäden, die den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr unverzüglich anzuzeigen und durch diesen zu ersetzen, soweit nicht der Betroffene den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht.

Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr bedient sich zur Erfüllung der Schadenersatzansprüche der Feuerwehrunfallkasse und anderer Versicherungen. Schadenersatzansprüche des geschädigten Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr gegen Dritte und Versicherungen gehen auf den Träger der Feuerwehr über, soweit dieser Ersatz geleistet hat.

§ 20

Haftung

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Südliches Anhalt dem Gebührenpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt ebenso gegenüber Dritten.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.11.2010 außer Kraft.

Südliches-Anhalt, 02.03.2022


Schneider
Bürgermeister



Bezeichnung	Ausfertigung	Beschlussfassung Stadtrat	Bekanntmachung Amtsblatt	Inkrafttreten
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt	09.09.2011	24.08.2011	20/2011 06.10.2011	01.11.2011
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt	02.12.2021	02.03.2022	04/2022 14.04.2022	15.04.2022

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt

Aufgrund der §§ 5, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), der §§ 2 Abs. 3 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108) sowie den §§1, 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung am 02.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflichtige Leistungen

(1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt sind unentgeltlich, soweit diese bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr erbracht werden. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt (§ 22 Abs. 1 BrSchG LSA).

(2) Für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, für Einsätze nach Absatz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, für freiwillige Einsätze (siehe § 2) sowie für die Stellung einer Brandsicherheitswache wird die Stadt Südliches Anhalt nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarfs, der Bestandteil dieser Satzung ist, Kostenersatz in Form von Gebühren und Auslagen für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt und der ihr auf Anforderung Hilfe leistenden Feuerwehren anderer Städte und Gemeinden verlangen (§ 22 Abs. 3 BrSchG LSA).

(3) Die Stadt Südliches Anhalt hat einer anderen Gemeinde auf deren Ersuchen oder auf Anforderung des Landkreises unentgeltlich Nachbarschaftshilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet dadurch nicht gefährdet ist. Ein Anspruch auf Erstattung der durch die Nachbarschaftshilfe entstandenen Kosten besteht, wenn sie in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde (§ 2 Abs. 3 BrSchG LSA).

(4) Die Kostenerstattungspflicht richtet sich nach den Regelungen des § 22 Abs. 4 und 5 des BrSchG LSA.

(5) Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt wird durch die Feuerwehrsatzung vom 27.10.2010 festgelegt.

§ 2

Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen

(1) Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr, zu denen die Stadt Südliches Anhalt nach den Vorschriften des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht verpflichtet ist (freiwillige Leistungen), wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Kostentarfs in Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.

Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen sind beispielsweise

1. das Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen (Räume und Keller),
2. das Suchen oder das Einfangen von Tieren bzw. das Entfernen von Insektennestern,
3. die Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
4. die Mitwirkung bei Räum- oder Aufräumarbeiten,
5. die Bergung oder Absicherung von Sachen,
6. das Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, Fahrzeugen),
7. die Beseitigung von Gefahren an oder auf Gebäuden (z. B. Eiszapfen),
8. Gestellung von Feuerwehrkräften sowie die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen einschließlich Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfegeräten.

(2) Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist.

(3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheiden der Stadtwehrlleiter bzw. der zuständige Einsatzleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Südliches Anhalt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 3

Gebührentarif und Gebührenhöhe

(1) Für die kostenersatzpflichtigen Leistungen nach § 1 und § 2 werden neben den Sachkosten (§ 7) Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Sie können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(3) Die Gebühr entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen einschließlich Geräten.

(4) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken (Status 3) der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus zum Einsatz bis zur erneuten Einsatzbereitschaft (Status 2).

(5) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, werden für die jeweilige Kalkulationsperiode nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt (§ 5 Absatz 2 KAG LSA). Die Kalkulationsperiode umfasst einen Zeitraum von drei Jahren. Die Berechnung erfolgt nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen.

§ 5

Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 1 Abs. 2 und Abs.3 sowie § 2 aufgrund der Einsatzzeit. Sie werden nach Maßgabe des Kostentarifes gemäß **Anlage 1** erhoben.

(2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen beginnt grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus (Status 2 einsatzbereit). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache. Sie beginnt grundsätzlich mit Beginn der Brandsicherheitswache vor Ort und endet ebenfalls mit der Rückkehr zum Gerätehaus (Status 2 einsatzbereit). Der Kostentarif für die Brandsicherheitswache beträgt 50 v.H. des Kostentarifes der Einsatzkräfte.

(4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.

(5) Abgerechnet wird der Einsatz nach Einsatzminuten.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Bei Einsätzen nach § 1 Abs. 2 und Abs.3 sowie § 2 werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken (Status 3) und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus (Status 2 einsatzbereit).

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzminuten.

(3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte (außer Ölsperren und Atemschutzfilter) und mitgeführten Anhänger enthalten.

(4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als **Anlage 1** beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Sachkosten

Die Sachkosten wie Kosten für Schaummittel, Ölbindemittel, Ölsperren, Atemschutzfilter usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis bzw. Einkaufspreis berechnet.

§ 8

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 1 und § 2 bzw. Schuldner der Sachkosten nach § 7 ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;

2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschild

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Verbrauchsmaterialien bzw. der verbindlichen Anmeldung.

Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus und der Herstellung der erneuten Einsatzbereitschaft.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Der Kostenersatz, die Gebühren und die Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 11

Haftung und Schadensersatz

(1) Die Stadt Südliches Anhalt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

(2) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 12

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung und der als Anlage 1 beigefügte Gebührentarif treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Am gleichen Tag tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt vom 09.09.2011 außer Kraft.

Südliches-Anhalt, 02.03.2022


Schneider
Bürgermeister



Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Südliches Anhalt

1. Personalkosten

	Gebühr in Euro/Minute
Einsatzkräfte	0,60 (36,00 Euro/Stunde)
Einsatzleiter	0,60 (36,00 Euro/Stunde)
Brandsicherheitswache	0,30 (18,00 Euro/Stunde)

2. Fahrzeugkosten

Fahrzeuge klein	1,00 (60,00 Euro/Stunde)
dazu gehören folgende Fahrzeugarten: TSF, TSF-W, MLF, MZF, Kdo-W, ELW, MTF oder ähnliche Fahrzeuge	
Fahrzeuge groß	1,42 (85,20 Euro/Stunde)
dazu gehören folgende Fahrzeugarten: LF 8/6, TLF 16/25, LF 16 (TS), LF 10, LF 20 Kat-S, TLF 16, HLF 20/16, LF 8, TLF 24/50, LF 20/24, LF 16/12, RW 1 oder ähnliche Fahrzeuge	

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

MIDEWA
Wasserversorgungsgesellschaft
in Mitteldeutschland mbH

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Information an unsere Kunden Zählerablesung und Zählerwechsel

Sehr geehrte Damen und Herren,
unsere Mitarbeiter werden im **Monat April** in **Friedrichsdorf, Körnitz, Meilendorf, Reupzig, Storkau, Breesen, Fraßdorf, Zehmigkau** die Trinkwasserhauptzähler ablesen.
Gleichzeitig werden die Wasserzähler, bei denen die Eichfrist erreicht ist, gewechselt.
Wir bitten Sie, unseren Mitarbeitern, welche sich selbstverständlich ausweisen können, den Zugang zu den Zählern zu ermöglichen.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen während der Geschäftszeiten unter der Telefonnummer 03496 411060 zur Verfügung.
Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Ihre
MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft
in Mitteldeutschland mbH
Niederlassung Anhalt-Harzvorland
Stiftstraße 7 in 06366 Köthen

Sie erreichen uns:

Mo., Mi., Do.:	08:00 bis 16:00 Uhr
Di.:	08:00 bis 18:00 Uhr
Fr.:	08:00 bis 14:00 Uhr
24-h-Notdienst:	03496 411034

MIDEWA
Wasserversorgungsgesellschaft
in Mitteldeutschland mbH

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Information an unsere Kunden Zählerablesung und Zählerwechsel

Sehr geehrte Damen und Herren,
unsere Mitarbeiter werden im **Monat Mai** in **Scheuder, Diesdorf, Hinsdorf, Quellendorf, Lausigk und Naundorf** die Trinkwasserhauptzähler ablesen.
Gleichzeitig werden die Wasserzähler, bei denen die Eichfrist erreicht ist, gewechselt.
Wir bitten Sie, unseren Mitarbeitern, welche sich selbstverständlich ausweisen können, den Zugang zu den Zählern zu ermöglichen.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen während der Geschäftszeiten unter der Telefonnummer 03496 411060 zur Verfügung.
Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Ihre
MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft
in Mitteldeutschland mbH
Niederlassung Anhalt-Harzvorland
Stiftstraße 7 in 06366 Köthen

Sie erreichen uns:

Mo., Mi., Do.:	08:00 bis 16:00 Uhr
Di.:	08:00 bis 18:00 Uhr
Fr.:	08:00 bis 14:00 Uhr
24-h-Notdienst:	03496 411034

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kühnauer Straße 161 – 06846 Dessau-Roßlau



Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) des Flurbereinigungsverfahrens Schortewitz

vom 15.03.2022

Flurbereinigungsverfahren: Schortewitz
Landkreis: Anhalt-Bitterfeld, Saalekreis
Verfahrens-Nr.: AB 3912

Ladung

Die Flurbereinigungsbehörde hat mit Beschluss vom 01.10.2015 das Flurbereinigungsverfahren Schortewitz angeordnet und mit der 1. Änderungsanordnung vom 30.04.2019 geändert. Die Beschlüsse sind unanfechtbar. Mit dem Flurbereinigungsbeschluss ist gemäß § 16 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Schortewitz als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Die Teilnehmergeinschaft setzt sich aus den Eigentümern und den Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie den Inhabern von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken zusammen. Nach §§ 21 ff FlurbG ist der Vorstand der jeweiligen Teilnehmergeinschaft zu wählen.

Da die Teilnehmersammlung zur Wahl des Vorstandes des Flurbereinigungsverfahrens Schortewitz am 22.09.2021 ohne Ergebnis beendet wurde, findet eine weitere Teilnehmersammlung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft für das Flurbereinigungsverfahren Schortewitz am

Mittwoch, dem 04.05.2022 um 18.00 Uhr

im offenen Haus der Begegnung, Bäckergasse 4a

in 06193 Petersberg OT Mösthinsdorf

statt. Hiermit wird zu dieser Teilnehmersammlung geladen.

Erläuterungen

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft und vertritt diese nach innen und nach außen. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl des Vorstandes zu beteiligen.

Wahlberechtigt sind nur die Teilnehmer (Eigentümer und Erbbauberechtigte) am Flurbereinigungsverfahren. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Eine Bevollmächtigung für die Wahl ist möglich. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Es ist zu beachten, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte **nur eine** Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Zweckmäßig ist daher die Bevollmächtigung einer Person, die selbst

nicht als Teilnehmer stimmberechtigt ist und nicht schon von anderen Teilnehmern bevollmächtigt wurde.

Die Mitglieder des Vorstandes wirken ehrenamtlich für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens. In den Vorstand wählbar sind auch Personen, die nicht Teilnehmer am Verfahren sind, beispielsweise Pächter oder Bewirtschafter, Bedienstete der Kommunalverwaltung und/oder Träger von Ehrenämtern.

Die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Vorstandes wurde durch die Flurbereinigungsbehörde auf **fünf** festgesetzt. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Wahlvorschläge, die zur Teilnehmersammlung am 22.09.2021 eingegangen sind, behalten ihre Gültigkeit. Weitere Wahlvorschläge können bis zum 03.05.2022 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt eingereicht oder im Wahltermin vorgebracht werden. Bei Rückfragen stehen Ihnen seitens der sweco Herr Bech (0331 / 2336 - 922) und seitens des Amtes Frau Näther (0340/6506 - 461) als Ansprechpartner zur Verfügung.

Im Auftrag

gez. Näther

DS

Zusätzliche Informationen

Weitere Informationen zum Stand des Flurbereinigungsverfahrens können im Internet unter

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/flurneuordnung/verfahren-im-landkreis-anhalt-bitterfeld/flurbereinigung-schortewitz/> eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Die am Tag der Vorstandswahl geltenden Regelungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS – CoV2 im Landkreis Anhalt-Bitterfeld entnehmen Sie bitte den amtlichen Bekanntmachungen.

Zur Abstimmung ist ein eigener Kugelschreiber mitzubringen.

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd an Gewässern 2. Ordnung

Entsprechend der Festlegungen in den §§ 52, 54 und 66 des WG-LSA in der aktuellen Fassung, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 in der aktuellen Fassung teilt der Unterhaltungsverband „Taubelandgraben“ mit, dass in der Zeit von

voraussichtlich 1. Juni 2022 bis zum Ende März 2023

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt werden. Die Unterhaltungsarbeiten führt der Verband mit eigenem Personalbestand durch.

Hinweise:

1. Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige die Grundstücke betritt, vorübergehend benutzt.
2. Anlieger und Hinterlieger haben lt. WG-LSA ebenso zu dulden, dass der Aushub auf ihren Grundstücken eingeebnet wird, sofern es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.
3. Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Es besteht absolut kein Grund zur Beunruhigung und Besorgnis, wenn im August

oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt durch uns nicht!

4. Generell ist die Gewässerunterhaltung immer eine vorausschauende Maßnahme, d. h., mit den Arbeiten wird die hydraulische Leistungsfähigkeit für mögliche Starkabflüsse im Herbst und insbesondere im folgenden Frühjahr gesichert. Jährlich wiederkehrende Arbeiten (Böschungsmahd und Sohlkrautung) werden erst zu Beginn der Arbeiten aufgrund der tatsächlichen Bedingungen/hydraulische Schwerpunkte, Erreichbarkeit, Witterung, technologische Fragen) zeitlich durch den Verband eingeordnet. Für Rückfragen und erforderliche Abstimmungen steht Ihnen als Ansprechpartner der Geschäftsführer, Herr Kölzsch, unter der Mobilnr. 01577 2948406 zur Verfügung.

Schönebeck, 01.04.2022

gez. Baukuß
Verbandsvorsteher

gez. Kölzsch
Geschäftsführer

Die Stadt Südliches Anhalt informiert

Einladung zur Gewässerschau 2022

Der Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“ führt am **11.05.2022 um 8.30 Uhr** die diesjährige **Gewässerschau** durch:

Bereich	Treffpunkt
Schaubezirk Dessau, Raguhn-Jeßnitz und Südliches Anhalt	Parkplatz vor dem Schloss Mosigkau

Die Teilnahme ist für alle Interessenten möglich. Die Beförderung muss selbst abgesichert werden.

Zur Information der jeweiligen Schaukommission werden Sie gebeten, eventuelle Schauschwerpunkte schriftlich (Grundweg 83, 39218 Schönebeck) oder per

E-Mail (uhv.taube-landgraben@t-online.de) bis zum **28.04.2022** an die Geschäftsstelle in Schönebeck zu melden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. *Kuhn*

Schaubezirk südlich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:

OT Fraßdorf	OT Quellendorf
OT Hinsdorf	OT Friedrichsdorf, Storkau
OT Libehna, Repau, Locherau	OT Riesdorf
OT Meilendorf, Zehmigkau, Körnitz	OT Scheuder
OT Prosigk, Ziebigk, Cosa	OT Lennewitz

Nichtamtliche Mitteilungen

Mitteilungen

Bürgersprechstunden Regionalbereich Südliches Anhalt

Dienstag: 10:00 Uhr – 12:00 Uhr und
Donnerstag: 14:30 Uhr – 16:30 Uhr
jeweils in Weißandt-Görlzau, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt.

Polizeioberkommissarin Anke Strobel ist als Regionalbereichsbeamtin (RBB) Ansprechpartnerin für den Regionalbereich Südliches Anhalt.

Sie ist erreichbar unter den Rufnummern 0170 3612958 bzw. 034978 305808 sowie per E-Mail unter rbb-suedliches-anhalt@polizei.sachsen-anhalt.de.

In Bezug auf die Osterveranstaltungen im Gebiet der Stadt Südliches Anhalt wird darauf hingewiesen, dass die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten sind.

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.

Lesen Sie gleich los:
epaper.wittich.de/3082

An alle Hundehalter!

An dieser Stelle ist es wieder einmal erforderlich, auf ein in fast allen Ortsteilen unserer Stadt bestehendes Problem hinzuweisen.

Gemäß § 7 Absatz 2 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Südliches Anhalt (GAVO) vom 10. Februar 2015 hat der Hundehalter bzw. auch der Betreuer dafür Sorge zu tragen, dass sein Hund auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt. Weiterhin hat ein Tierhalter bzw. der mit der Führung und Pflege des Tieres Beauftragte nach Absatz 3 dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt.

Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter bzw. der mit der Führung und Pflege des Tieres Beauftragte zur umgehenden Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor. Damit tragen Sie auch nicht unwesentlich dazu bei, dass die Stadt Südliches Anhalt ein ordentliches und sauberes Erscheinungsbild hat.

Hinweis:

Zu den Verunreinigungen gehören auch die Hinterlassenschaften der Hunde auf Spielplätzen, Gehwegen, öffentlichen Plätzen oder Wiesen, wo sie zu einer Gesundheitsgefahr, einer Belastung der Allgemeinheit und des Wohnumfeldes der Einwohner der Stadt Südliches Anhalt werden.

Die Nichtbeseitigung einer Verunreinigung stellt nach § 11 Abs. 1 Nr. 14 GAVO eine Ordnungswidrigkeit dar. Eine Ordnungswidrigkeit liegt ebenfalls vor, wenn ein Hund innerhalb der Ortslage nicht angeleint ist (§ 11 Abs. 1 Nr. 15 GAVO). Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 11 Abs. 2 GAVO mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Zusätzlich gilt:

Gemäß § 28 Absatz 2 des Gesetzes zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 ist es verboten, Hunde in der freien Landschaft einschließlich angrenzender öffentlicher Straßen unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Hunde sind in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli anzuleinen. Dies gilt nicht für Jagd-, Hüte-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

Warum ist der Hund in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli auch außerhalb einer geschlossenen Bebauung gelegenen unbebauten Fläche, somit außerhalb geschlossener Ortschaften anzuleinen?

Hundehalter sollen in dieser Zeit mit ihrem Hund möglichst die vorgegebenen Wege nicht verlassen, denn das könnte für die Tiere aber auch sie selbst schlimmste Folgen haben. „Jungtiere werden verstoßen, Elterntiere verteidigen ihren Nachwuchs oder treten die Flucht an“. Dabei könnten vor allem die Hunde, aber auch die Menschen verletzt werden oder aber ein aufgeschrecktes Tier wenig später auf einer Straße von einem Auto erfasst werden.

Wer fahrlässig oder vorsätzlich seinen Hund in der freien Landschaft einschließlich angrenzender öffentlicher Straßen unbeaufsichtigt laufen lässt oder seinen Hund in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli nicht anleint der handelt gemäß § 37 Absatz 2 Ziffer 15; 16 LWaldG ordnungswidrig.

Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 38 LWaldG mit einem Bußgeld von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

Thomas Schneider
Bürgermeister

Wasser- und Bodenanalysen

Am Dienstag, dem **19. April 2022**, bietet die AfU e. V. die Möglichkeit, in der Zeit **von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr in Gröbzig, im Rathaus, Marktplatz 1**, Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z. B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfs-ermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Bitte beachten Sie die geltenden Corona-Regeln und informieren Sie sich kurz vor dem Termin auf unserer Internetseite www.afu-ev.org, ob der Termin aufgrund der Corona-Situation wirklich stattfindet!

AfU e. V. – Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie e. V.

Verkehrsteilnehmerschulung im Ortsteil Zehmitz

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet im Ortsteil Zehmitz in der Gaststätte „Vogel“ am **Montag, dem 25. April 2022, um 17.00 Uhr** statt.

Es schult Klaus Walter.

Kreisverkehrswacht Köthen



Jagdgenossenschaft Reupzig Der Vorstand

Einladung zur Jahreshauptversammlung für das Jagdjahr 2021/2022

Ich lade Sie zu unserer am **27.04.2022, um 18.00 Uhr**, in der Gaststätte Pfennig Reupzig stattfindenden Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Reupzig recht herzlich ein.

Auf der Tagesordnung stehen:

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden für das Jagdjahr 2021/22
- Rechenschaftsbericht des Kassenverwalters für das Jagdjahr 2021/22
- Rechenschaftsbericht des Jagdpächters für das Jagdjahr 2021/22
- Diskussion
- Entlastung der Berichterstatter und Schlusswort

Haase

Vorsitzender



**Redaktion
Immer die
richtigen Worte.**

**LINUS WITTICH
Medien KG**

Pressemitteilung EWG 008/2022

„IB regional – Wir für Sie vor Ort“

Beratungssprechtage der Investitionsbank Sachsen-Anhalt Fördermix nutzen: Jetzt sinnvoll investieren

Ukraine-Krise, Corona-Pandemie, steigende Energie- und Rohstoffpreise – Unternehmer sind durch die globalen Folgen mitunter gehemmt, wenn es um geplante Investitionen geht. Dennoch für einen erfolgreichen und nachhaltigen Geschäftsbetrieb sind Investitionen wichtig. Es geht nicht immer um die hochinnovative Neuheit, sondern darum am Markt wettbewerbsfähig zu bleiben.

Moderne Technik, der Ausbau des Fuhrparks oder zusätzliche Verkaufsflächen - all das kann die Produktivität erhöhen, den Arbeitsaufwand senken und letztlich den Umsatz erhöhen. Wer in sein Unternehmen investieren möchte, sollte hierbei auf Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten von Land und Investitionsbank zurückgreifen.

Der nächste Beratungssprechtage der IB Sachsen-Anhalt findet am **5. Mai 2022** in den Geschäftsräumen der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH (EWG) in der Andresenstraße 1a in 06766 Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen statt. Eine vorherige Anmeldung ist notwendig. Die Terminvergabe übernimmt die EWG unter der Telefonnummer 03494 6579-126 oder per E-Mail unter info@ewg-anhalt-bitterfeld.de.

In der Zwischenzeit stehen die Förderexperten weiterhin bei Bedarf für persönliche Gespräche zur Verfügung, sie werden erreicht über

- > Ihren Wirtschaftsförderer vor Ort: EWG Anhalt-Bitterfeld mbH
- > die kostenfreie IB-Hotline 0800 5600757
- > per E-Mail: beratung@ib-lsa.de
- > via Kontaktformular
www.ib-sachsen-anhalt.de/kontaktformular

Aus dem kirchlichen Leben

KATHOLISCH IN ANHALT

mit den Gemeinden St. Maria Himmelfahrt und St. Anna der Stadt Köthen (Anhalt), Herz Jesu Osternienburg mit dem Osternienburger Land, Hl. Geist Görzig mit der Stadt Südliches Anhalt und weiteren Ortschaften

Anschriften

Pfarrbüro für die kath. Gemeinden:

Pfarrei St. Maria
Springstraße 34, 06366 Köthen (Anhalt)
Tel.: 03496 212240, Fax: 03496 212253
E-Mail: koethen.st-maria@bistum-magdeburg.de
Home: www.st.maria-koethen.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro

Montag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr, 13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch	08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr, 13.30 – 16.00 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr

Sekretärin: Andrea Reich



St. Maria Köthen
Die katholische Pfarrei

IBAN: DE18 8005 3722 0302 0236 90
SWIFT-BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Ansprechpartner:

Pfarrer Armin Kensbock
Pfarrhaus St. Maria
Springstraße 34, 06366 Köthen (Anhalt)
Tel.: 03496 212254, Fax.: 03496 212253
Mail: pfr.kensbock@t-online.de

Gemeindereferent Matthias Thaut
Wohnung und Gemeinderäume St. Anna
Lohmannstraße 28, 06366 Köthen (Anhalt)
Tel.: 03496 309308, Fax: 03496 212253
Mail: matthias.thaut@bistum-magdeburg.de

Hi. Messen und Gottesdienste

Weitere Gottesdienste an den Aushängen der Kirchen
und unter www.st.maria.koethen.de

Hi. Messe und Gottesdienste

am Samstag/Sonntag

Samstag 18.00 Uhr Herz-Jesu Osternienburg
Sonntag 08.00 Uhr Hl. Geist Görzig
im Wechsel mit St. Michael Edderitz
Sonntag 10.00 Uhr St. Maria Köthen: Hl. Messe
17.00 Uhr St. Maria Köthen: Vesper

Gelegenheit zum Empfang des Bußsakramentes:

Jeden Donnerstag: 18.30-19.00 Uhr St. Anna Köthen

Hi. Beichte - Sakrament der Versöhnung

Beichtgespräche

Jeden Donnerstag

18.30 – 19.00 Uhr St. Anna Köthen
und nach Vereinbarung mit Pfr. Kensbock

Gründonnerstag, 14.04.

19.00 Uhr St. Maria Köthen: Die Heilige Messe vom Letzten Abendmahl mit Fußwaschung

20.30 Uhr Kirche St. Maria Köthen: Stille Anbetung
21.00 - St. Maria Köthen: Nächtliche Gebetsstunde mit
22.00 Uhr eucharistischer Anbetung

Die Drei Österlichen Tage

1. Tag: Karfreitag, 15.04.

10.00 Uhr St. Maria Köthen: Trauermette

15.00 Uhr St. Maria Köthen:

Die Feier vom Leiden und Sterben des Herrn

2. Tag: Karsamstag 16.04.

Tag der Grabesruhe des Herrn

10.00 Uhr St. Maria Köthen: Trauermette
bis 17.00 Uhr St. Maria Köthen: Offene Kirche zum Gebet am
Heiligen Grab

Samstag, 16.04.

21.50 Uhr St. Maria Köthen – Kirchhof:
Liturgisches Osterfeuer

22.00 Uhr St. Maria: DIE FEIER DER HOCHHEILIGEN OSTERNACHT (Vigilia paschalis)

mit Firmung

Am Ende der Osternacht werden die Osterkerzen für die Kirchen und Einrichtungen der Pfarrei an Gemeindeglieder und Mitarbeiter übergeben.

3. Tag: Ostersonntag, 17.04., DAS HOCHFEST DER AUFERSTEHUNG DES HERRN

08.00 Uhr Hl. Geist Görzig: Hl. Messe
10.00 Uhr St. Maria Köthen: Hl. Messe
17.00 Uhr St. Maria Köthen: Vesper

Freitag, 22.04.

08.30 Uhr Hl. Geist Görzig: Hl. Messe

Samstag, 23.04.,

18.00 Uhr Herz-Jesu Osternienburg: Hl. Messe

Sonntag, 24.04.

08.00 Uhr St. Michael Edderitz: Hl. Messe
10.00 Uhr St. Maria Köthen: Hl. Messe mit Taufe
17.00 Uhr St. Maria Köthen: Vesper

Samstag, 17.04.

18.00 Uhr Herz-Jesu Osternienburg: Hl. Messe

Sonntag, 18.04.

08.00 Uhr Hl. Geist Görzig: Hl. Messe
10.00 Uhr St. Maria: Hl. Messe
17.00 Uhr St. Maria Köthen: Vesper

Samstag, 30.04.,

18.00 Uhr Herz-Jesu Osternienburg: Hl. Messe

Sonntag, 01.05.

08.00 Uhr St. Michael Edderitz: Hl. Messe (*außer Plan*)
10.00 Uhr St. Maria Köthen: Hl. Messe
17.00 Uhr St. Maria Köthen: Maiandacht mit Eucharistischer Anbetung und Segen „Freu dich, du Himmelskönigin-Regina caeli“
Eröffnung des Marienmonats

Dienstag, 03.05.

15.00 Uhr St. Michael Edderitz: Maiandacht

Samstag, 07.05.,

18.00 Uhr Herz-Jesu Osternienburg: Hl. Messe

Sonntag, 08.05.

Weltgebetstag um geistliche Berufungen

08.00 Uhr Hl. Geist Görzig: Hl. Messe
10.00 Uhr St. Maria: Hl. Messe
17.00 Uhr St. Michael Edderitz: Maiandacht

Dienstag, 10.05.

15.00 Uhr Hl. Geist Görzig: Maiandacht

Freitag, 13.05.

08.30 Uhr Hl. Geist Görzig: Hl. Messe
anschl. Gemeindevormittag im Pfarrhaus Görzig

Samstag, 14.05.

18.00 Uhr Herz-Jesu Osternienburg: Hl. Messe

Sonntag, 15.05.

08.00 Uhr St. Michael Edderitz: Hl. Messe
10.00 Uhr St. Maria Köthen: Hl. Messe
17.00 Uhr St. Maria Köthen: Vesper

Veranstaltungen

Religionsunterricht und Jugendstunde

Termine werden aktuell bekannt gegeben

Kranken- und Hauskommunion:

Do., 21.04., 09.30 Uhr Gröbzig, Edderitz und Umgebung
Fr., 22.04., 09.30 Uhr in Görzig, Weißandt-Görlau und Umgebung

Wer einen Besuch wünscht, melde sich im Pfarrbüro.

Leben in der Gemeinschaft des Glaubens

Impulse unter www.st-maria-koethen.de

Glockengeläut der Pfarrkirche St. Maria Köthen – Engel des Herrn,

sh. Gebet- und Gesangbuch GOTTESLOB Nr. 3/6

Tagesimpuls –

Schriftlesungen und Gebete des Tages

Stundengebet – Psalmen des Tages

Aktuelle Informationen in der CoronaZeit

an den **Aushängen der katholischen Kirchen der Pfarrei St. Maria Köthen**

und unter www.st-maria-koethen.de

Offene Kirchen: St. Maria Köthen, Springstraße 29a
und St. Anna Köthen, Lohmannstraße 28

CoronaZeit: Bitte Regeln einhalten!

Die Sitz- und Stehplätze in den Kirchen sind begrenzt.



GRUSSKARTEN

Happy Birthday

ab 25 Stück

LINUS WITTICH Medien KG
Anfragen & Preisangebote: agentur.herzberg@wittich.de

Vereine

Nachruf

Mit Bedauern nehmen wir Abschied von unserem Vereinsmitglied

Shirley Jahnke.

geb. 02.01.1948

gest. 11.03.2022

Wir werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser tiefes Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Die Mitglieder des Heimat- und Trachtenvereins und der Falschmünzerei Radegast



Öffentliche Stellenausschreibung

Der Museumsverein Gröbzig Synagoge e. V. betreibt den Synagogenkomplex in der Stadt Südliches Anhalt, Ortsteil Gröbzig, als Museum. Der Verein wird vom Land Sachsen-Anhalt, der Stadt Südliches Anhalt und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld institutionell gefördert. Das Museum Synagoge Gröbzig, mitten in der Stadt Gröbzig gelegen, ist ein Zeugnis jüdischen Lebens im ländlichen Raum in Mitteldeutschland. Der denkmalgeschützte Komplex besteht aus Synagoge, Schule, Kantorhaus, Leichenwagenremise und dem außerhalb der Stadt liegenden Friedhof. Die Stadt Gröbzig bietet einen einzigartigen Zugang zum kulturellen Reichtum jüdischen Lebens und Glaubens im ländlichen Raum Mitteldeutschlands, den es zu bewahren, zu entwickeln und zu vermitteln gilt. Der Museumsverein Gröbzig Synagoge e. V. sucht für Konzeption, Organisation und Durchführung seiner pädagogischen Angebote im Museumsbetrieb eine

pädagogische Fachkraft (m/w/d)

Die Stelle ist ab dem 01.06.2022 unbefristet und in Vollzeit (40 Stunden/ Woche) zu besetzen vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Vergütung erfolgt analog zum Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Kommune (TV-VKA) mit der Entgeltgruppe 9b. Arbeitsort ist die Stadt Südliches Anhalt, Ortsteil Stadt Gröbzig.

Aufgaben:

- Profilierung und innovative Weiterentwicklung des außerschulischen Lernortes Museum Synagoge Gröbzig auf dem Gebiet des historischen Anhalt und darüber hinaus
- Selbstständige Organisation, Weiterentwicklung und Durchführung der Besucherbetreuung und bestehenden Kultur- und Vermittlungsangebote sowie
- Entwicklung und Durchführung von neuen Formaten und Programmen, auch digitale Angebote, für unterschiedliche Ziel- und Altersgruppen,
- Bereitstellung verlässlicher Angebote, Informationen und umfassender Materialien für Schulen auf der Website des Museums
- Mitwirkung in der Ausstellungskonzeption und Erstellung von Projektanträgen
- Netzwerkaufbau, -pflege und -zusammenarbeit mit den jüdischen Gemeinden, Schulen, Hochschulen, Bildungs- und Kultureinrichtungen

Anforderungen/Voraussetzungen:

- Studienabschluss (Diplom, Bachelor) im Bereich Pädagogik, vornehmlich Kultur- und Museumspädagogik, Geschichts- und Kulturwissenschaften, Judaistik oder vergleichbare Qualifikation
- nachweisliche praktische Erfahrung insbesondere auf dem Gebiet der kulturellen Kinder- und Jugendbildung

- Kenntnisse der Geschichte und Kultur des Judentums und weiterer Religionen
- sehr gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit in der deutschen Sprache
- gute englische Sprachkenntnisse
- Kenntnisse in Hebräisch, Ukrainisch und Russisch sind willkommen
- Erfahrung im Projekt- und Veranstaltungsmanagement
- Versierter Umgang mit den gängigen Microsoft-Office-Anwendungen, Bildbearbeitungsprogrammen und Social-Media-Anwendungen
- sehr gutes Zeitmanagement, strukturierte Arbeitsweise, Organisationsfähigkeit
- Zuverlässigkeit, Flexibilität, Eigeninitiative, Teamfähigkeit, Belastbarkeit
- Führerschein der Klasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke
- Bei Bedarf Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung (z. B. abends, an Wochenenden)

Wir bieten Ihnen:

- eine selbstständige, interessante und abwechslungsreiche wie verantwortungsvolle Tätigkeit mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten
- Arbeit in einem kreativen und engagierten Team
- flexible Arbeitszeitgestaltung
- Weiterbildungsmöglichkeiten

Der Museumsverein Gröbzig Synagoge e. V. gewährleistet die berufliche Gleichstellung aller Geschlechter. Schwerbehinderte und diesen Gleichgestellte werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Es wird jedoch ein Maß an körperlicher Eignung verlangt, das den Anforderungen des Arbeitsplatzes gerecht wird.

Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 1. Mai 2022 ausschließlich per E-Mail in einer PDF-Datei (max. 15MB) an*:
info@groebziger-synagoge.de

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Museumsleiterin Frau Anett Gottschalk, Telefon 034976 380850, gern zur Verfügung. *Hinweis zum Datenschutz: Bewerbungsunterlagen, die per einfacher E-Mail als unverschlüsselte PDF-Datei übersandt werden, sind auf dem Postweg gegen unbefugte Kenntnisnahme oder Veränderung nicht geschützt.

Eingangsbestätigungen werden nicht angefertigt. Innerhalb von 3 Monaten nach Bewerbungsfristende erfolgt eine datenschutzgerechte Vernichtung der Unterlagen.

Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung entstehen, können leider nicht erstattet werden.

Arbeitseinsatz an den Gröbzig Kiesgruben



Nachdem sich die stürmischen Tage in unserer Region Ende Februar verabschiedet hatten, war es höchste Zeit an den Vereinsgewässern den ersten Arbeitseinsatz 2022 durchzuführen. Am 26. Februar pünktlich 9.00 Uhr trafen sich 20 Angler des Anglervereins 76 Gröbzig am Betonwerkteich 2. Dank der hohen Beteiligung konnte die Beseitigung der Sturmschäden, also Windbruch, in zwei Gruppen am Teich 2 und am Teich 3 starten. Die Angler haben umgefallene Bäume und abgebrochene Äste von den Wegen am Ufer entfernt und entsorgt. Viele Bäume mussten mit Seilen aus den Teichen gezogen werden. Das war nur möglich, da Angler mit Wathosen und Watstiefeln die Seile im Wasser an den Bäumen angebracht und dann mit vereinten Kräften aus dem Wasser gezogen haben. Wir haben somit eine hindernisfreie und gefahrlose Begehung der Uferregion am Gewässer ermöglicht. Eine weitere wichtige Aktion war, den Behinderten-Angelsteg am Teich 3 wieder begeh- bzw. befahrbar herzurichten. Auch dort lagen zwei abgebrochene Bäume direkt vor dem Steg im Wasser und man hatte dichten Schilfbewuchs davor. All das wurde beseitigt. Außerdem wurde der Weg, auf dem man mit Rollstuhl auf den Steg fahren kann, von Wildwuchs befreit sowie die Rasengittersteine neu ausgerichtet und befestigt. Nun ist der wichtige Angelplatz, für in ihrer Bewegung eingeschränkte Angelfreunde wieder begeh- bzw. befahrbar. Angler und Spaziergänger können wieder diese wunderschönen, naturbelassenen Gewässer, ohne Stolperfallen oder Windbruch, aufsuchen.

Noch vor Ostern werden wir an unseren zu betreuenden Gewässern den obligatorischen Frühjahrsputz durchführen. Abgelegter Unrat (z. B. Hausmüll) und andere Verschmutzungen werden von uns Anglern aufgesammelt und entsorgt.

Wir können froh sein, dass wir in und um Gröbzig so viele schöne Gewässer haben, an denen wir uns, dank einer artenreichen Flora und Fauna, erfreuen können.

Frank Stops

Vorsitzender Angelverein 76 Gröbzig e. V.

Auf zum Osterfeuer in Reupzig 2022

Am **Ostersamstag, dem 16. April 2022**, beginnt um 19.30 Uhr das Abbrennen des traditionellen Osterfeuers am Sportplatz in Reupzig.

Dazu sind alle Bewohner von Reupzig, Breesen, Storkau, Friedrichsdorf und auch Gäste herzlich willkommen.

Für das leibliche Wohl sorgt die Gaststätte Pfennig ab 18.00 Uhr.

Es laden ein:
Freizeit- und Kulturverein Reupzig und
die Freiwillige Feuerwehr Reupzig



Kinderflohmarkt in Gröbzig

Den 08. und 09.10.2022 sollten sich Eltern und Großeltern schon einmal im Kalender vormerken.

Der Verein Kinderglück Gröbzig e. V. plant für diese beiden Tage wieder einen Herbstbasar.

Dies wird der 10. Kinderflohmarkt sein, den wir durchführen und Vereinsmitglieder, Helfer und Besucher freuen sich jetzt schon darauf.

An dem Wochenende 26.03./27.03.2022 gab es viele Besucher, die sich in den Räumlichkeiten des Hotel Stadt Gröbzig eingefunden haben. Aussteller haben Kindersachen von Gr. 50 – 176, Spielsachen, Schuhe, Bücher u. v. m. angeboten, die nun einen neuen glücklichen Besitzer gefunden haben.

Für jeden war etwas dabei!



Großen Anklang fand auch wie immer der Kuchenstand, ob auf die Hand oder zum Mitnehmen.

Die Einnahmen kommen den Einrichtungen in Gröbzig (Kita, Grundschule, Hort, Jugendclub, Jugendfeuerwehr, WCV etc.) zugute. Geplant ist für dieses Jahr die Anschaffung einer Outdoor-Tischtennisplatte, im Zuge der Neugestaltung des Spielplatzes im Park.

Haben Sie Fragen oder Interesse an unserem Verein, können Sie sich gerne per E-Mail an kinderglueck-groebzig@web.de wenden.

Danke an alle Helfer und Besucher. Wir freuen uns auf ein Wiedersehen beim nächsten Herbstbasar.

Förderverein Kinderglück Gröbzig e. V.

Ortschaft & Heimatverein e.V.
Trebbichau an der Fuhne

laden recht herzlich
 ein zum




Osterfeuer

**Ab 18.00Uhr auf der Festwiese am
 Samstag, 16.April 2022**



**Osterbowle am Osterfeuer
 Osterüberraschung!!!
 Osterspiele für die Kleinen
 Knüppelkuchen**




Für das leibliche Wohl wird gesorgt
 Der Heimatverein wünscht viel Spaß und gute
 Unterhaltung!

Heimat- und Kulturverein
Edderitz e.V.




Am 16. April 2022 beginnt um 15:00 Uhr,
 im Park Edderitz, das Osterfest.

**Ostereiersuchen mit
 dem Osterhasen**
 anschließend
Knüppelkuchenbacken
 gegen 18:00 Uhr
Abbrennen des Osterfeuers





Bitte bringen Sie einen Stock zum
 Knüppelkuchenbacken mit.

Für Speisen und Getränke ist gesorgt.
 Der Heimat- und Kulturverein
 und der Osterhase

**Es gilt die 3G-Regel.
 Tests können vor Ort erworben und durchgeführt werden.**

Osterfeuer in Wörbzig

Der TSV 06 Wörbzig e. V. und
 der Wörbziger
 Heimat- und Kulturverein e. V.
 laden zum Osterfeuer ein.



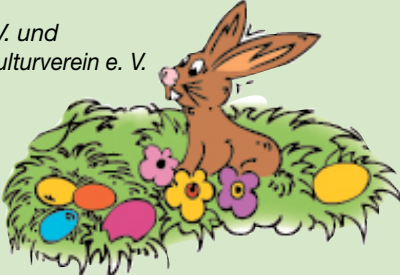
**Wann: Samstag, dem 16.04.2022 ab 18:00 Uhr
 Wo: Am Sportplatz in Wörbzig**

Nach einer längeren Pause durch Corona möchten wir, der
 TSV 06 Wörbzig e. V. und der Wörbziger Heimat- und Kul-
 turverein e. V., alle Bürgerinnen und Bürger aus Wörbzig und
 Umgebung recht herzlich zum alljährlichen Wörbziger Oster-
 feuer einladen.

Unser Osterfeuer findet am
Samstag, 16.04.2022 ab 18:00 Uhr
auf dem Sportplatz in Wörbzig
 statt.

Beginnen möchten wir mit einem **Fackelumzug mit den Kin-
 dern und auch Erwachsenen.** Hierzu bitten wir die Kinder,
 gern auch mit Laternen zu kommen. Fackeln werden zusätz-
 lich bereitgestellt. Nach Rückkehr vom Fackelumzug wird
 das Feuer bei Einbruch der Dunkelheit von der Feuerwehr
 entzündet.
 Für das leibliche Wohl ist in gewohnter Weise gesorgt. Wir
 wünschen allen ein schönes Osterfeuer und einen gemütli-
 chen Abend bei unserem Osterfeuer. (*Änderungen vorbehal-
 ten)

Der TSV 06 Wörbzig e. V. und
 Wörbziger Heimat- und Kulturverein e. V.



Schulnachrichten/Kindergärten



Am Freitag, d. 11.03.2022, erklang dieses so bekannte Kinderlied
 durch die Gröbzigger Grundschule. Die Schülerinnen und Schüler
 trafen sich mit einer Kerze und zündeten ein Friedenslicht an.
 Frieden der uns bisher als so selbstverständlich erschien, ist
 brennend aktuell geworden. Viele Fragen, Gedanken und Un-
 klarheiten bewegen unsere Schüler.
 Gemeinsam haben wir unsere Hoffnung auf Frieden bekundet,
 unser Licht angezündet und Friedenstauben gebastelt.

Kollegium der Grundschule Gröbzig

Spende für die Ukraine

In der vergangenen Woche führten die Kinder und Erzieher vom Hort „Abenteuerland“ in Quellendorf einen kleinen Kinderflohmärkte mit Spielsachen durch.

Viele Kinder räumten dafür zu Hause ihre Kinderzimmer auf und brachten Spielsachen mit, mit denen sie nicht mehr spielen. So ist eine Summe von 208 € zusammen gekommen, die wir für die Ukraine spendeten.

Vielen Dank allen, die dazu beitrugen, dass der Flohmarkt so ein großer Erfolg wurde.

H. Körber
28.03.2022

DANKE, liebe Firma „POLI - COAT GmbH“



Juchu! Hurra! Unser Schaukasten für die Kita ist da!

Auf diesem Wege möchten wir uns ganz herzlich bei allen Beteiligten, die es ermöglicht haben, uns den Schaukasten zu spenden, bedanken.

Nun können wir alle wichtigen Aushänge und auch Kinderarbeiten für alle Menschen sichtbar machen.

DANKE - sagen alle Kinder und das Kita-Team aus dem „Haus der Sonnenkinder“ in Weißandt-Göolzau.

Bleiben Sie alle gesund in diesen Zeiten!

Verschiedenes

Gelungener Auftakt

Endlich war es so weit. Nach über 2 Jahren fand Ende März wieder ein Treffen der Senioren und Seniorinnen aus den Gemeinden Scheuder, Lausigk und Naundorf im Dorfgemeinschaftshaus Scheuder statt.

Die Frauen und Männer freuten sich auf das gesellige Beisammensein. Bisher hatten Heidi und Franz Riemer sowie Renate und Günther Linke die Treffen organisiert und durchgeführt, wofür ihnen ein kleines Präsent als Dankeschön überreicht wurde. Von nun an betreuen Renate Dölle und Heidi Blisse diese Zusammenkünfte. Unterstützt wurden sie dieses Mal von Silke Dölle.

Den Kaffee und selbstgebackenen Kuchen wie auch später das herzhaftes Abendessen ließen sich die Anwesenden gut schmecken. Natürlich gab es viel zu erzählen. Für gute Stimmung sorgte Regina Starke mit ihrem Akkordeon. Und so waren alle beim nach Hause gehen zufrieden und glücklich über die gemeinsam verbrachten Stunden.

Kornelia Horn

Aus dem Leben der Volkssolidarität Ortsgruppe Weißandt-Göolzau

Die Mitglieder der Ortsgruppe der Volkssolidarität Weißandt-Göolzau begingen am 7. März 2022 den Internationalen Frauentag.

Bei Kaffee und Kuchen und diversen Getränken sollte es nach langer Pause ein gemütlicher und entspannter Nachmittag werden.

Das ist nur teilweise gelungen.

Keines der Mitglieder unserer Ortsgruppe lässt der Krieg in der Ukraine kalt. Viele ältere Menschen erinnerten sich an die Vertreibung, an das Elend, was sie in den Jahren 1939 bis 1945 am eigenen Leib erleben mussten. Viele haben durch diesen wahnsinnigen Krieg Eltern, Geschwister und nahe Angehörige verloren. Es konnte sich keiner vorstellen, dass sie je so etwas in ihrem Leben in unmittelbarer Nähe noch einmal miterleben müssen. Die Realität sieht leider anders aus.

Herr Putin bringt mit seinem Eroberungskrieg so viel Not und Elend, was für keinen vorstellbar war.

Täglich sehen wir in Funk, Fernsehen und Presse die katastrophalen Auswirkungen dieses wahnsinnigen Krieges und den Verlust von vielen unschuldigen Menschen. Wir werden ständig mit den Zuständen an den Grenzen konfrontiert, in welcher Notlage sich Mütter mit ihren Kindern befinden, die dringend unsere Hilfe brauchen.

Unsere Solidarität gilt diesen Menschen.

Wir wollen helfen! Das war die einstimmige Meinung unserer Mitglieder.

Wir stellen dringend notwendige Hilfsgüter wie Konserven, Hygieneartikel sowie haltbare Lebensmittel zur Verfügung. Dafür wurde bisher eine Spendensumme in Höhe von 957,00 Euro gesammelt.

Weiterhin wurden zahlreiche Sachwerte in der Annahmestelle der Verwaltung der Stadt Südliches Anhalt abgegeben.

Für die großzügige Spendenbereitschaft herzlichen Dank an unsere Mitglieder.

gez. Scheller

Vorsitzende der Ortsgruppe der Volkssolidarität

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt erscheint monatlich jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauf folgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
DER BÜRGERMEISTER DER STADT SÜDLICHES ANHALT
Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt, OT Weißandt-Göolzau
- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nichtamtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Stadt Südliches Anhalt übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.
Für den Inhalt von Bekanntmachungen von Veranstaltungen ist ausschließlich der jeweilige Veranstalter verantwortlich. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.
- Redaktion, Beiträge/Beilagen:
Frau Tellensky, Telefon: (034978) 265-10



Gemeinsam – für eine saubere Ortschaft



Am Samstag, dem 12.03.2022, gab es wieder turnusmäßig die Aktion „Sauberes Revier“ in Libehna, Locherau und Repau. Viele fleißige kleine und große Hände sammelten in den Ortsteilen und auf allen Zubringerstraßen den Müll auf. Nach gut 4 Stunden Einsatz waren alle der 40 tatkräftigen Helfer*innen mit ihrer durchaus lobenswerten Leistung zufrieden.

Am Donnerstag zuvor hatten sich bereits die Kinder und Erzieherinnen aus der Kita „Wichtelland“ an der Aktion beteiligt und nahmen uns die Arbeit für den Ortsteil Libehna ab.



Bei dem gesammelten Müll waren wieder viele Zigarettenschachteln aber auch Kosmetikartikel wie Mund- und Nasenschutz dabei. Sogar zwei Kühlschränke, etliche Autoreifen, Teppiche und ganze Möbelstücke wurden von uns aufgesammelt und entsorgt.

Am Ende der Aktion gab es als kleines Dankeschön, Erfrischungsgetränke und Erbsensuppe mit Wiener Würstchen.

Ein besonderer Dank gilt allen Helferinnen und Helfern, Firma Garten- und Landschaftsbau Heilemann für die Bereitstellung von drei Transportern sowie dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld für den Container zur Müllentsorgung.

*Euer Organisationsteam
Florian Seiffert (Revierjäger)
Matthias Schütz (Ortsbürgermeister)*

Auf zum Osterfeuer in Großbadegast



Am Ostersonntag, dem 16.04.2022, ist es wieder so weit – auf dem Sportplatz (Kleinbadegast) ab 17:00 Uhr Ostereiersuchen für Groß und Klein. Anschließend geht es zur Feuerstelle (Dreieck) Kleinbadegast, wo das Osterfeuer 18:30 - 19:00 Uhr entzündet wird. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Achtung!

Am 16.04.2022 ab 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr wird Baumschnitt für das Osterfeuer abgenommen (keine Wurzeln, Baumstämme, andere Hölzer, Unrat). Vor Ort sind Helfer der Ortsfeuerwehr mit Bagger. Abladeort: zwischen Kleinbadegast und Großbadegast; Ackergrundstück/Dreieck/Feldweg.

Es laden ein

*Ortschaftsrat Großbadegast
gemeinsam mit der Ortsfeuerwehr Großbadegast*

Einladung zum Osterfeuer in Radegast

Am 16.04.2022 möchten wir das 31. Osterfeuer in Radegast entfachen. Dazu laden wir alle recht herzlich ein.

Ab 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr lädt der Verein „Radegast (be) leben“ zu einem Kinderprogramm auf dem Spielplatz ein. Die Kids können sich nach Herzenslust schminken und sich auf die Eiersuche freuen. Für die Naschkatzen gibt es Eisbecher, Kaffee und leckere Getränke.

Ab 18.00 Uhr wird das Osterfeuer entfacht.

Für das leibliche Wohl ist auch mit österlicher Überraschung gesorgt.

Wer das Tanzbein schwingen möchte, kann dies zur musikalischen Umrahmung gerne tun.

Achtung!

Wer noch brennfähiges Material hat, kann dieses am 16.04.2022 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr selbst anliefern.

Wir nehmen kein Strauchwerk mit Wurzeln entgegen.

Während der Veranstaltung gelten die zurzeit gültigen Hygienevorschriften.



*Es laden ein
die Freiwillige Feuerwehr sowie
der Heimat- und Trachtenverein
Radegast*



Gesucht. Gefunden. Sammlerstücke.

private Kleinanzeigen

Jetzt online buchen:
anzeigen.wittich.de

Der SFV Rothenburg lädt ein zum ...



„53. Skispringen zur Baumblüte“

An den Sprungschanzen im Rothenburger Nußgrund

07. Mai
2022

Wettkampf:
13:30 Uhr

Training ab: 10:00 Uhr

www.sfv-rothenburg.de

Mit Sportmoderator
Klaus Dreisbach



Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt.
Wir halten ein reichliches Angebot
an Speisen und Getränken für Sie
bereit.

06193 Wettin-Löbejün 01 Rothenburg, Ziegelei 2



Andreas Wank

Team Olympiasieger 2014
und Trainer

Unsere
Gäste



Josephin Laue

Damen Weltcup-Team 2022



Das Kreismuseum Bitterfeld lädt ein ...

Osterprogramm

11. - 15. April 2022, 10:00 Uhr - 16:00 Uhr

Seid ihr auch schon aufgeregt? Bald ist Ostern und deshalb versucht das Kreismuseum den Osterbräuchen auf den Grund zu gehen. Warum färbt man überhaupt Eier? Warum werden Eier vom Osterhasen gebracht? Und wie kommt das Ei in die Flasche?

Auf all diese Fragen gibt es eine Antwort!

Wer möchte kann gerne mit uns an unserem Bastelprogramm teilnehmen: Wir kreieren unseren eigenen grasbewachsenen Kopf. Ihr könnt ihn vollkommen eigenständig gestalten und eurer Fantasie freien Lauf lassen!

2,00 €/Kind Bastelmaterial

Es gelten die aktuellen Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Der Eintritt beträgt 2,50 €, ermäßigt 1,50 €.

Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl wird um telefonische Voranmeldung unter 03493 401113 gebeten.

Kreismuseum Bitterfeld
Kirchplatz 3
06749 Bitterfeld-Wolfen
Telefon: 03493 401113
Telefax: 03493 401114

www.facebook.com/kreismuseum-bitterfeld

Das Kreismuseum Bitterfeld ist eine Einrichtung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Herzlichen Dank!

Liebe Verwandte, Freunde und Bekannte, nach dem Großbrand in unserem Eigenheim möchten wir uns auf diesem Wege bei allen Helfern und Spendern ganz herzlich für ihre Unterstützung bedanken.

Heidi und Vitold Hahn

Quellendorf, im März 2022



mit DJ. Hobi

am 30.04.2022

Beginn 19:00 Uhr

im Saal ehem. Gaststätte „Zur Linde“

Eintritt: 6,00€

Heimat und Kulturverein Edderitz e.V.

Es gilt die 3G-Regel.

Tests können vor Ort erworben und durchgeführt werden.

Wir laden Sie am 1. Mai 2022 herzlich in das Gemeindezentrum Weißandt-Görlau zu unserer traditionellen Veranstaltung ein. Ab 10.00 Uhr erwartet Sie ein Programm mit interessanten Redebeiträgen und eine musikalische Umrahmung. Für das leibliche Wohl sorgen wir in Form von Gegrilltem und Getränken. Zudem möchten wir mit einer Hüpfburg und Kinderschminken auch unseren jüngsten Gästen etwas bieten.

Wir freuen uns auf Sie!

www.dielinke-anhalt-bitterfeld.de/

V.i.S.d.P. Matthias Schütz

DIE LINKE.



Alles aus einer Hand!

OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | SCHREIBUNTERLAGE U. V. M.



LINUS WITTICH Medien KG

Anfragen & Preisangebote:
agentur.herzberg@wittich.de

oder wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre*n Medienberater*in!

Neues aus dem Schloss Köthen

Vorverkauf für „Schlosstraum“ startet

20. August / 20.30 Uhr / Schlosstraum / Schlosspark Köthen und äußerer Schlosshof / Vorverkauf 22 €



Im Schloss Köthen hat der Kartenvorverkauf für den „Schlosstraum“ am 20. August 2022 begonnen. In diesem Jahr findet das außergewöhnliche Variétévergnügen im Köthener Schlosspark, das das Publikum in den vergangenen beiden Som-

mern begeistert hat, zum Beginn der neuen Spielzeit 2022/23 am 20. August statt. Zur blauen Stunde um 20.30 Uhr erwachen erneut sonderbare Gestalten zum Leben. Zu den professionellen Künstlern wie Stelzenläufer, Akrobaten, Tänzer, Musiker und Komiker gesellen sich Köthener Akteure, um auf mehreren kleineren und größeren Bühnen im äußeren Schlosshof, im Park, am Wasser und erstmals auch im Veranstaltungszentrum ihre Künste zu zeigen. Die Zuschauer flanieren zwischen den verschiedenen Bühnen und können sich ihren Programmablauf selbst zusammenstellen, um sich schließlich beim artistischen Finale zu treffen. Die künstlerische Leitung des Abends liegt wieder in den Händen von Susanne Linzer. Sie stellte bereits in den Vorjahren unter Beweis, dass der phantasievolle Umgang mit dem Aufführungsort für sie immer ein Teil des Gesamtkonzeptes ist. Für Köthen werden 2022 erneut Darbietungen eingeladen, die mit ihrem phantasievollen und zauberhaften Charakter perfekt in den abendlichen Schlosspark passen.

Karten für 22 Euro (Kinder bis sechs Jahre frei) sind im Vorverkauf in der Touristinformation im Schloss, Telefon 03496 70099260, und unter www.reservix.de und www.schlosskoethen.de erhältlich.

Veranstaltungen im Schloss Köthen

Joe Bauschs „Gangsterblues“



Joe Bausch ist als Gerichtsmediziner Dr. Joseph Roth im Kölner „Tatort“ bekannt geworden. Im wirklichen Leben ist Bausch tatsächlich Arzt und arbeitete über 30 Jahre lang als Leitender Regierungsmedizinaldirektor in der Justizvollzugsanstalt Werl.

Seine Erlebnisse hat er in den beiden Büchern „Knast“ und „Gangsterblues“ festgehalten. Nun liest er im Schloss Köthen am 22. April um 20 Uhr diese wahren Geschichten.

„Hätte mir damals jemand prophezeit, du wirst mal die Hälfte deines Lebens im Knast verbringen, hätte ich ihn für verrückt erklärt. Ich konnte mir fast alles vorstellen, aber Knast: niemals.“ Joe Bausch hat 30 Jahre als Knast-Arzt an der ungemütlichen Quelle der Verbrechen gesessen und mit vielen unterschiedlichen Patienten zu tun gehabt.

Sie sind Mörder, Dealer, notorische Betrüger, Vergewaltiger oder haben schwere Raubüberfälle begangen. Und sie alle wurden zu hohen Haftstrafen verurteilt. Die Zeit im Knast kann da schon ganz schön lang werden. Hin und wieder haben auch sie dann den Blues. Das sind die Momente, in denen sie gerne über ihre Straftaten sprechen: der psychopathische Serienmörder über eine eiskalte Entführung, die beiden Halbbrüder über einen fast perfekten Mord an einem Geistlichen oder der Rettungssanitäter über den Zufall, der ihn zum Verbrecher machte – mit verheerenden Folgen. Sie alle vertrauen sich Joe Bausch an und lassen ihn tief in den Abgrund ihrer Seele blicken. Er selbst hat dabei auch von seiner Rolle als unabhängiger Arzt profitiert. Die besten dieser Geschichten hat er aufgeschrieben. Im November 2020 erschien das bisher persönlichste Buch von Bestsellerautor, Gefängnisarzt und Tatort-Schauspieler Joe Bausch: „Wieder frei“.

Seien Sie gespannt auf Geschichten, die unter die Haut gehen! 22. April / 20 Uhr Veranstaltungszentrum / Vorverkauf 21 €, Abendkasse 24 €

Rote Rosen für Mackie Messer



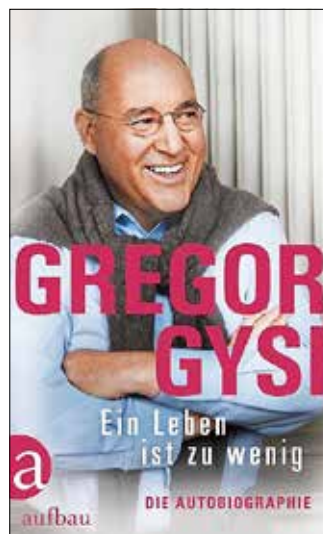
Darf man mit Typen wie Mackie Messer Kontakt haben? Ihm sogar rote Rosen schenken? Die schenkt man sich doch eigentlich in Tirol - Und warum sind solche mafiosen Typen weltbekannt, und niemand ist vor ihnen sicher? Wieso hat alle Welt mehr Interesse an kriminellen Energien, als an Geschichten, die leise daherkommen.

Vielleicht, weil im Leben so viel vorhersehbar ist, sind überraschende Wendungen des Lebens gefragt. Und wenn etwas schwarzer Humor dabei ist und es uns gruselig den Rücken herunterläuft, ist's schon recht. In Dorit Gäblers „kriminellem Chansonabend“ der am 24. April um 16 Uhr im Veranstaltungszentrum zu Gast ist, gibt es die unterschiedlichsten Geschichten, Menschen, die verbotene Dinge tun oder ganz zufällig in Verbrechen schlittern, die sie im Grunde niemals begehen wollten. Sich in einer Welt zu behaupten, für die wir nicht geschaffen wurden, verlangt eben außergewöhnliche Maßnahmen.

Der Nachmittag wird von Dorit Gäbler mit kabarettistischen Anmerkungen über kriminelle Energien verbunden und manchmal fällt sie tatsächlich vom Hocker, um das Publikum von demselben zu reißen. Ein vergnüglicher Abend, mit vielen Facetten, der auch noch gut anzusehen ist.

24. April / 16 Uhr / Veranstaltungszentrum / Vorverkauf 19 €, Tageskasse 22 €

Gregor Gysi stellt sein Buch vor



Über 25 Jahre Geschichte Deutsche Einheit: Gregor Gysi hat sie miterlebt. Er hat diese Zeit und linkes Denken geprägt und wurde zu einem der wichtigsten Protagonisten: Vom DDR-Anwalt zum Talkshow-Star – Ossi-Idol und Hassobjekt zugleich. Nicht selten fasziniert er mit seinen Reden auch seine politischen Gegner. Nach seinem Rückzug aus der ersten Reihe der Politik erzählt er nun in seinem Buch „Ein Leben ist zu wenig“ von seinen zahlreichen Leben: als Anwalt, Politiker, Autor, Moderator und Familienvater. Seine Autobiographie, die er am 29. April um 20 Uhr im Köthener

Veranstaltungszentrum vorstellt, ist ein Geschichts-Buch, das die Erschütterungen und Extreme, die Entwürfe und Enttäuschungen des 20. Jahrhunderts auf sehr persönliche Weise erlebbar macht. „Sein Lebenslauf gleicht einem Schelmenroman“ schrieb „Die Zeit“ über das Buch.

Gregor Gysi, Jahrgang 1948, Sohn des Widerstandskämpfers und späteren Kulturministers der DDR Klaus Gysi, gehörte zu den eher systemnahen, wenn auch von der Nomenklatura begünstigten Persönlichkeiten der DDR. 1990 wurde Gysi zum ersten Mal in den Bundestag gewählt, von 2005 bis 2015 war er Fraktionsvorsitzender der Fraktion DIE LINKE. Im Dezember 2016 wurde er zum Vorsitzenden der Europäischen Linken gewählt.

Gysi ist Mitglied der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Als Rechtsanwalt vertrat er u. a. Robert Havemann, Rudolf Bahro und Bärbel Bohley.

29. April / 20 Uhr / Veranstaltungszentrum / Vorverkauf 26 €, Abendkasse 29 €

„Verschissmus“ mit Ingmar Stadelmann



„Der Meister des bösen Wortes“ (Neue Westfälische Zeitung) ist zurück! Mit seiner neuen hemmungslosen Stand-up-Come-dyshow „Verschissmus“ macht der in Sachsen-Anhalt geborene Ingmar Stadelmann konsequent da weiter, wo sein letztes

Programm „Fressefreiheit“ aufgehört hat: Er verbindet seine explosionsartigen, oft politisch nicht korrekten Pointen mit Momenten des Innehaltens. Zu erleben ist er damit am 30. April, 20 Uhr, im Köthener Veranstaltungszentrum.

Getreu seinem Motto „Lachen First, Gedanken Second!“ kommt man erst aus dem Lachen nicht heraus und dann aus dem Denken. Verschissmus ist nicht nur ein Wortspiel und ein Rechtschreibfehler, der Stadelmann als kleiner Ossi-Schüler aus Salzwedel zu seinem ersten großen Lacher verholfen hat, sondern mittlerweile für ihn auch Teil der Gesellschaft: „Wer verschissen hat, fällt in Ungnade. Und dieses in Ungnade fallen ist etwas, was nicht nur dem Osten systematisch passiert. Es herrscht eine Form von Verschissmus in ganz Deutschland!“

Wer zu Ingmar Stadelmann geht, kriegt mehr als ein reines Gag-feuerwerk. Immer wieder hält er dem Publikum den Spiegel eigener Klischees vor Augen und platziert gekonnt auch ruhige Töne, die dem Zuschauer eine Gänsehaut bescheren. Dabei wechselt er minütlich das Tempo seiner Show und versteht es, mit seinen Publikumsinteraktionen zu begeistern. Genüsslich seziert Stadelmann, der mittlerweile 20 Jahre in Berlin lebt, die politische Landschaft. Er versucht, aus Meinungsfreiheit keine Einbahnstraße zu machen, und räumt die linke Spur frei, weil die rechte schon blockiert ist. Und er erklärt, warum Hass die Emotion der Unterlegenen ist. Das alles, wie immer, gnadenlos lustig. 30. April / 20 Uhr / Veranstaltungszentrum / Vorverkauf 26 €, Abendkasse 29 €

Junge Musiker spielen „Schütz und Cage“



Mit seinem aktuellen Konzertprogramm „Schütz und Cage“ ist das Ensemble Junge Musik Sachsen-Anhalt am 1. Mai um 16 Uhr im Köthener Veranstaltungszentrum zu Gast. Das Ensemble Junge Musik Sachsen-Anhalt setzt sich in der aktuellen

Konzertsaison mit zwei musikalischen Jahrestagen auseinander. Das aktuelle Konzertprogramm präsentiert Musik von Heinrich Schütz (350. Geburtstag) und John Cage (110. Geburtstag/30. Todestag) sowie eigens für das Ensemble geschriebene Werke von Wilfried Krätzschar, Maria de Alvear und René Hirschfeld, die sich auf die beiden großen Komponisten beziehen.

Das Ensemble Junge Musik Sachsen-Anhalt wurde 2017 von jugendlichen Musikschüler*innen in Eigeninitiative ins Leben gerufen. Inzwischen ist das Nachwuchsensemble ein Gemeinschaftsprojekt des Musikalischen Kompetenzzentrums Sachsen-Anhalt in Kooperation mit dem Landesverband der Musikschulen Sachsen-Anhalt e. V. (LVdM), dem Gesellschaftshaus Magdeburg und dem Magdeburger Musikverein e. V. Musikalische Heimstätte und regelmäßiger Probenort ist das Gesellschaftshaus Magdeburg.

Das Ensemble hat sich selbst zum Ziel gesetzt, Neue und zeitgenössische Musik gleichberechtigt neben die klassische zu stellen. Letztere wird in alternativen Instrumentierungen erforscht und so neu erfahrbar gemacht. Leiter ist der Dirigent, Komponist und Geiger Caspar René Hirschfeld. Er studierte an der Hochschule für Musik „Carl-Maria von Weber“ Dresden Komposition und Violine sowie Klavier und Dirigieren. Hirschfeld ist Preisträger mehrerer nationaler und internationaler Kompositionswettbewerbe und Stipendien. Sein Oeuvre, das in nahezu ganz Europa, Asien, Lateinamerika und den USA aufgeführt wurde, umfasst Musiktheater, Sinfonik, Tanztheater, Kammermusik, Lieder, Solowerke und Chormusik.

1. Mai / 16 Uhr / Veranstaltungszentrum / Vorverkauf 12 €, Tageskasse 15 €

Terzetto aus Italien



Drei hochrangige Solisten aus dem Piemont - Flötist Ubaldo Rosso, Geiger Carlo De Martini und Gitarrist Francesco Biraghi - empfinden das Musizieren auf historischen Instrumenten als absolut natürlich, homogen und synergetisch. Dieses „Classico Terzetto Italiano“ geht mit den Zuhörern und seiner Musik am 8. Mai um 16 Uhr im Köthener Veranstaltungszentrum auf unterhaltsame Reisen in die Vergangenheit und zeigt mit großer Leidenschaft und Inspiration einen noch heute aktuellen, eindrucksvollen Sound.

Musikalische Delikatessen aus dem Land der Grand Cru! Classico Terzetto Italiano spielt auf historischen Instrumenten: Flöte Rudolf Tutz (Kopie Heinrich Grenser ca. 1800), Violine und Viola Anonymes d' école italienne (ca. 1820/1830), Gitarre Louis Panormo (London 1838)

„Amadeus“, die Mailänder Fachzeitschrift für klassische Musik, schrieb über eine Einspielung der Musiker „...Joseph Kreutzers Trios op.9 kommen auf fantastischen Originalinstrumenten ungemein frisch daher: Den hervorragenden Mitgliedern des Classico Terzetto Italiano gelingt mit dieser CD-Einspielung eine exzellente Interpretation! Mit hoher Sensibilität und Raffinesse beleuchten sie sowohl Leichtigkeit als auch intensivste Farben dieser Musik. Eine Referenz-Einspielung!“

8. Mai / 16 Uhr / Veranstaltungszentrum / Vorverkauf 21 €, Tageskasse 24 €

Text/Fotos: Schloss Köthen

Bitte informieren Sie sich tagesaktuell unter www.schlosskoethen.de oder telefonisch (Di. - So. von 10 bis 17 Uhr) unter 03496 70099260 ob und mit welchen Regelungen die Veranstaltungen stattfinden. Karten für alle Veranstaltungen im Vorverkauf bei der Touristinformation im Schloss, Telefon 03496 70099260, und unter www.schlosskoethen.de.

**Gesucht. Gefunden.
Traumwohnung.**

Jetzt online buchen:
anzeigen.wittich.de



Private Kleinanzeigen im



Amts- und Mitteilungsblatt.

Wir gratulieren

*Folgenden Bürgerinnen und Bürgern
gratulieren wir recht herzlich zum Geburtstag
und wünschen alles Gute*

Stadt Südliches Anhalt

Ortsteil Edderitz

Prause, Heidemarie zum 80. Geburtstag
Schmidt, Christina zum 75. Geburtstag

Ortsteil Fraßdorf

Uhlig, Waltraut zum 80. Geburtstag

Ortsteil Glauzig

Defée, Christine zum 80. Geburtstag

Ortsteil Gnetsch

Mansch, Bernd zum 75. Geburtstag

Ortsteil Görzig

Albrecht, Petra zum 70. Geburtstag
Büchner, Elfriede zum 90. Geburtstag
Dzemski, Edeltraud zum 70. Geburtstag

Ortsteil Gröbzig

Beil, Giesela zum 90. Geburtstag
Ebert, Karola zum 70. Geburtstag
Franke, Marina zum 70. Geburtstag
Kabisch, Roswitha zum 70. Geburtstag
Kindler, Helmut zum 75. Geburtstag
Kupietz, Karin zum 85. Geburtstag
Marx, Margrit zum 70. Geburtstag
Neumann, Wilfried zum 75. Geburtstag
Schönherr, Edith zum 80. Geburtstag
Thiemann, Bernd zum 75. Geburtstag

Ortsteil Kleinbadegast

Elze, Angelika zum 70. Geburtstag

Ortsteil Lausigk

Bergt, Rosemarie zum 90. Geburtstag

Ortsteil Locherau

Babeck, Lydija zum 70. Geburtstag

Ortsteil Maasdorf

Franke, Inge zum 85. Geburtstag

Ortsteil Meilendorf

Knorre, Irma zum 85. Geburtstag

Ortsteil Prosigk

Bülow, Manfred zum 70. Geburtstag
Näther, Ingeborg zum 75. Geburtstag
Zwanzig, Gisela zum 75. Geburtstag

Ortsteil Quellendorf

Faßhauer, Ingrid zum 75. Geburtstag
Feitscher, Lothar zum 85. Geburtstag
Henning, Bärbel zum 70. Geburtstag
Stephan, Dieter zum 85. Geburtstag

Ortsteil Radegast

Kreisel, Ilse zum 70. Geburtstag
Werner-Richter, Ingrid zum 70. Geburtstag

Ortsteil Reinsdorf

Ottmann, Helmut zum 80. Geburtstag

Ortsteil Scheuder

Hertling, Roland zum 70. Geburtstag

Ortsteil Trebbichau a.d. Fuhne

Görsch, Gudrun zum 70. Geburtstag

Ortsteil Weißandt-Görlau

Czapla, Doris zum 75. Geburtstag
Eiber, Edeltraud zum 70. Geburtstag
Hannemann, Rainer zum 75. Geburtstag
Röhling, Bärbel zum 75. Geburtstag

Ortsteil Werdershausen

Kalka, Werner zum 70. Geburtstag

Ortsteil Wieskau

Kluge, Bärbel zum 70. Geburtstag

Ortsteil Ziebigk

Hennig, Doris zum 70. Geburtstag
Rietz, Waldemar zum 75. Geburtstag

Einige Geburtstage werden auf Wunsch nicht veröffentlicht.



*Zum Ehejubiläum gratulieren
wir ganz herzlich
folgenden Ehepaaren*

Am 14.04.2022 zum **60. Hochzeitstag**
Waltraud und Linus Heinisch,
Ortsteil Gnetsch.

Am 14.04.2022 zum **60. Hochzeitstag**
Hanni und Alfred Metzner,
Ortsteil Gröbzig.

Am 21.04.2022 zum **60. Hochzeitstag**
Elfriede und Alfred Eis,
Ortsteil Edderitz.

Am 14.04.2022 zum **50. Hochzeitstag**
Monika und Manfred Oertel,
Ortsteil Prosigk.

*Für die weiteren gemeinsamen Ehejahre
viel Gesundheit und alles erdenklich Gute.*